

Der **Zimmerer**

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verw. Berufsgen. Deutschlands (Sitz Hamburg)
 Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) Hamburg

Erscheint jeden Sonnabend. Monatsbezugspreis 50 Pf. (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch alle Postanstalten. Anzeigenpreis: Nach Tarif der Inseraten-Union GmbH., Berlin SW 68
 Herausg.: Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgen. Deutschl., Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4 St. Anzeigen aus den Zahlstellen die vierspaltige Petitzelle 50 Pf.

Ein Kampffahr ersten Ranges

Ein neues Jahr hat begonnen. Ob es die wirtschaftliche Gesundung der Welt bringen, das gestörte wirtschaftliche, politische und soziale Gleichgewicht in den modernen Industriestaaten wiederherzustellen vermag, und ob es der Arbeiterklasse möglich sein wird, den harten Druck einer bisher noch nicht durchlebten Weltwirtschaftskrise noch lange auszuhalten? Das sind Fragen, die Millionen Menschen an der Schwelle des neuen Jahres beschäftigen. Dazu kommt eine weitere, für die organisierte Arbeiterklasse ebenso wichtige Frage: Werden uns im Jahre 1932 wieder wirtschaftliche, kulturelle und soziale Erfolgsmöglichkeiten beschieden sein?

Wir verlegen uns nicht aufs Prophezeien. Es ist nicht unsere Art, zu orakeln, zu prophezeien und an irgendein wirtschaftliches Wunder zu glauben. Wer in nüchterner Gewerkschaftsarbeit geschult, die kausalen Zusammenhänge im Getriebe der modernen kapitalistischen Verkehrswirtschaft zu überschauen vermag, der wird weder unter die Propheten noch unter die Wundergläubigen gehen. Nur wer die eigene Kraft und die des Gegners im sozialen und wirtschaftlichen Kampfe richtig einzuschätzen vermag, kann Schlußfolgerungen aus diesen realen Betrachtungen ziehen. Die für uns maßgebende reale Betrachtungsweise der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Lage läßt den logischen Schluß zu, daß das Jahr 1932 ein Kampffahr ersten Ranges werden wird.

Schon in den ersten Monaten dieses Jahres werden wichtige politische Entscheidungsschlachten geschlagen werden. Zunächst werden bereits in den ersten Tagen des Monats Januar die großen außenpolitischen Probleme erörtert werden. In Lausanne beginnt die große Reparationskonferenz. Ferner werden die Stillhalteverhandlungen in Berlin fortgesetzt werden. Eine weitere ebenso wichtige internationale Konferenz in Genf wird sich mit der Abrüstungsfrage beschäftigen. Auf diesen Konferenzen wird nicht nur über das Schicksal Deutschlands, sondern auch über Sein oder Nichtsein der gesamten europäischen Kultur entschieden werden. Im Mai dieses Jahres werden der Preußische Landtag und der Reichspräsident neu gewählt. Diese wichtigen Ereignisse werfen bereits ihre Schatten voraus. Eine bluttrübstige Reaktion hat diesen Kampf bereits vor Monaten eingeleitet; sie wird ihn in den nächsten Monaten mit aller Energie fortsetzen. Dieser Tage schrieb der große Lehrmeister der Sozialdemokratie, Karl Kautsky, in einem be-

merkenswerten Aufsatz über „Die Aufgaben des neuen Jahres“ das Folgende:

„Das Jahr 1932 wird eine Fülle von Kämpfen bringen, Kämpfe um Erhaltung der sozialpolitischen Errungenschaften der Revolution, um Reduzierung und schließliche Streichung der Reparationen und Kriegsschulden, was ohne ökonomische Gefahr am ehesten durch allgemeine Abrüstung zu erreichen ist. Kämpfe endlich um Erhaltung der Demokratie, die nicht eine bloße Form ist, sondern einen sehr wesentlichen Inhalt hat. Geht die Demokratie verloren, so fallen mit ihr die Arbeitslosenversicherung, der Achtstundentag, die Betriebsräte, die Kollektivverträge, sogar das Streikrecht. Ohne sie ist aber auch eine Herabsetzung der Rüstungen nicht zu erreichen. Ohne sie bleiben dann alle die Lasten, Gegensätze, alle Quellen von Mißtrauen und Unsicherheit in den internationalen Beziehungen bestehen, die in einer auf dem Kreditwesen aufgebauten Wirtschaft jede wirtschaftliche Gesundung unmöglich machen.“

Wäre das Proletariat einig, es würde ohne Widerrede den Charakter des Staates bestimmen. Leider aber ist das ehemals so geschlossene deutsche Proletariat durch Krieg und Kriegsfolgen aufs tiefste zerklüftet worden. Verzweiflung und Unwissenheit haben wilde Wut in nicht wenigen Proletariern entfacht, gar manchen aber die Fähigkeit selbständigen Denkens geraubt. Die wildesten Männer unterwerfen sich gedankenlos dem Kommando von Gauklern, die ihnen ein Eldorado vorschwindeln. Sie unterwerfen sich einerseits dem Kommando des Potentaten des Moskauer Kreml, andererseits dem Kommando des Potentaten im Münchner Braunen Hause, der selbst wieder nur ein Kommissar der Schwerindustrie ist. Durch nichts wird die proletarische Sache in Deutschland mehr gefährdet als durch jene Proletarier von rechts und links, die nicht merken, daß sie nichts sind als Kanonenfutter für fremde Zwecke.

Die klassenbewußten, selbständig denkenden, in freien Organisationen vereinten, von selbstgewählten Führern geleiteten Proletarier bilden nur einen Teil des gesamten deutschen Proletariats. Doch machen sie die Mehrheit der Arbeiterklasse aus, und sie stehen über ihren Gegnern von rechts und links durch höhere Einsicht.

Die Taktik der „Kozis und Nazis“ ist aufgebaut auf systematischem Belügen der eigenen Leute, die Taktik der Sozialdemokratie und der freien Gewerkschaften verlangt es, den Genossen die ungeschminkte Wahrheit zu sagen, auch wenn sie höchst unan-

genehm oder unpopulär ist. Manchen Illusionär mag das abstoßen; das wird mehr als aufgewogen dadurch, daß unsere Genossen klar die Machtverhältnisse der Klassen und Staaten sehen, klar das Mögliche von dem derzeit Unmöglichen zu unterscheiden verstehen. Die Leidenschaft, die uns beiseit, ist nicht blindes Wüten, das wild um sich schlägt, ohne zu sehen, wohin es trifft und was es erreicht.“

Das sind goldene Worte, die Kautsky an das Proletariat richtet. Dann wendet sich Kautsky gegen die Spalter der Arbeiterbewegung und hebt die große Ueberlegenheit der organisierten Arbeiterklasse gegenüber ihren Todfeinden in treffenden Worten hervor. Er schreibt hierüber: „An Wissen, Erfahrung, Selbständigkeit des Urteils, Opfermut den Hakenkreuzlern überlegen, haben wir alle Ursache, den Kampf mit ihnen nicht zu scheuen, wenn wir uns nur eins zu erhalten wissen: die Einigkeit in unsern Reihen. Wir sind verloren, wenn wir uns zerplittern. Wir haben die beste Aussicht auf Sieg, wenn wir fest zusammenhalten. Stets war Einigkeit unentbehrlich für unsere Selbstbehauptung gegenüber einer Welt von Gegnern.“

Der Kapitalismus durchlebt seine bisher stärkste Krise. Wir glauben nicht, daß er sich von diesem Schläge erholen wird. Eine andere Form der Wirtschaft wird durchgeführt werden müssen, soll die Welt gesunden. Dabei wird die Arbeiterklasse alle Kraft einzusetzen haben, daß die Welt nach den Grundsätzen sozialer Gerechtigkeit umgeformt werde.

Angesichts der gegenwärtigen Lage ist das Vertrauen in die Zukunft der kapitalistischen Wirtschaft sehr gering. Dem entspricht auch der Fatalismus, der weite Kreise der Bevölkerung er-

faßt hat. Bezüglich des Wertes der kapitalistischen Wirtschaft mit Recht. Es wäre aber traurig, wollten wir alle Hoffnungen aufgeben. Dies käme einer Verzweiflung gleich, die zu nähren wir keine Ursache haben. Der übermäßige Einfluß der Politik auf die Wirtschaft erfordert die äußerste Aktivität der Arbeiterklasse. Die Nationalsozialisten bilden den Kern einer aktiven Reaktion. Diese hält ihre Zeit für gekommen; denn nur eine verzweifelte Wirtschaftslage bildet den Boden für eine Umkehr, wie sie von der „Harzburger Front“ herbeigewünscht wird. Als Gegengewicht dafür ist die Bildung einer „Eisernen Front“, wie sie bereits im Werden begriffen ist, eine Notwendigkeit. Ist die Republik endgültig gesichert, dann gilt es den Blick auf die außenpolitischen Vorgänge zu richten. Die Verhandlungen um die Reparationen und die Zurückzahlung der Kurzkredite werden für die Zukunft der deutschen Wirtschaft, aber auch für den Bestand der gegenwärtigen Staatsform entscheidend sein. Wir haben die Hoffnung, daß hier ein Ausweg gefunden wird, der eine Beruhigung der Weltwirtschaft bedeutet. Und wenn wir diese Gefahrencke passiert haben, dann werden sich Besserungserscheinungen von selbst bemerkbar machen. Vielleicht kommen wir schneller aus dem Sumpf heraus, als wir dies uns heute vorzustellen vermögen. Sind wir auf dem Wege einer konjunkturellen Besserung, dann wird aller Spuk einer Revolution der Nazis verfliegen sein. Dann wird aber auch die soziale Reaktion ihr Ende erreicht haben. Der soziale Aufstieg wird von einer Aktivität der Gewerkschaften begleitet sein müssen. Wir freuen uns schon jetzt auf den frisch-fröhlichen Kampf, der dann einsetzen wird. Auf diesen Kampf gerüstet zu sein, sollte sich jedes Gewerkschaftsmitglied zur Aufgabe machen.

Die Weltkonjunktur Ende des Jahres

Die Lage der Weltwirtschaft zeigt fast keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß die schwere Krise bald überwunden wird. Immer neue Schwierigkeiten treten auf und machen sich für die gesamte Weltwirtschaft und für die Wirtschaftslage jedes einzelnen Landes sehr unangenehm bemerkbar. Das deutsche Institut für Konjunkturforschung gibt für Mitte Dezember folgenden allgemeinen Ueberblick über die Weltkonjunktur, der auch noch heute seine Gültigkeit behalten hat:

„Die schwere internationale Kredit- und Währungsfrage dauert an. Produktion und Umsätze schrumpfen weiter. In den überwiegend industriellen Volkswirtschaften hat sich der Rückgang, der sich im ersten Halbjahr verlangsamt hatte, wieder verschärft. Schwache Ansätze zu einer Belebung zeigen sich — als Rückwirkung der Valutaentwertung — nur in Großbritannien. Infolge der Scheu vor neuen Investitionen beschränkt sich die

Produktionsgütererzeugung mehr und mehr darauf, den Verschleiß des Produktionsapparats zu ersetzen, und selbst hierin halten sich die Unternehmungen zurück. Die Agrarmärkte stehen nach einer vorübergehenden Hausse erneut im Zeichen der Baisse. Der „Kapitalstreik“ mißtrauischer Sparer verschärft den Deflationsdruck. Die protektionistische Krisenreaktion in den einzelnen Ländern schnürt die Welthandelsbeziehungen mehr und mehr ab. Eine konjunkturelle Konsolidierung ist in der Weltwirtschaft somit noch nicht erkennbar. Eine günstige Entwicklung im Jahre 1932 wird wohl hauptsächlich davon abhängen, ob es bald gelingt, auf dem Wege der internationalen Kooperation die gegenwärtig eingefrorenen Kurzkredite langfristig zu fundieren und die Systemwidrigkeiten der internationalen Kreditverflechtung, insbesondere die politische Verschuldung, zu beseitigen.“

Die Indexziffer der industriellen Weltproduktion ist im Oktober auf 79 (1928 = 100) gesunken. Im Welthandel hat die Schrumpfung der Umsätze im 3. Vierteljahr erneut eingesetzt, nachdem im vorausgegangenen Quartal vorübergehend der Rückgang zum Stillstand gekommen war. Seitdem hat dieser Rückgang angehalten. Ein jedes Land zeigt das Bestreben, die Einfuhr auf das allerniedrigste zu beschränken. Der Außenhandel von 48 Ländern ist gegenüber dem Vorjahr um 25 % gesunken. Die Schrumpfung des Welthandels ist die unmittelbare Folge. Darunter leidet die Seeschifffahrt ganz besonders. Auf dem Gebiete des Geldmarktes sieht es noch trauriger aus. Kreditanspannung und Kapitalstreik der Gläubigerländer auf der einen Seite und Kapitalhunger auf der andern. Die gegenwärtige Kreditkrise ist keine nur zufällige Begleiterscheinung des weltwirtschaftlichen Liquidationsprozesses. Die Weltmarktpreise sind noch kaum zum Stillstand gekommen. Noch niemals in den Geschichten der Krisen seit 70 Jahren ist ein solcher Preisfall zu verzeichnen gewesen. Der Rückgang der Preise hielt sich in den großen Krisen nach 1873 und in den achtziger Jahren auf etwa 20 %. Am Schluß des Jahres 1931 ist eine Preisstandslenkung mit fast 40 %, also um das Doppelte des seitherigen Höchststandes, eingetreten. Damit trat eine Steigerung der Kaufkraft des Goldes ein, die bisher ebenfalls in diesem Umfange unbekannt war. Von 1925 bis Ende 1930 hat sich die Kaufkraft des Goldes fast verdoppelt. Sie liegt sogar beträchtlich über dem Stand von 1913. Das Mißverhältnis zwischen hohem Goldstandard und stärkstem Konjunkturrückgang hat eine unerträgliche Spannung zwischen den Gläubiger- und Schuldnerländern ausgelöst. Die Folgen dieser Deflation sind ungeheuer.

Die Lage der Weltwirtschaft wird verwickelt durch die Maßnahmen auf dem Gebiete der Währungen. Nach dem deutschen Konjunkturinstitut hatten 16 Länder Ende November die Goldwährung außer Kraft gesetzt. 12 Länder hatten die Parität erheblich unterschritten und stehen darum ebenfalls außerhalb des Goldmechanismus. Rechnet man die

11 Länder hinzu, in denen die Goldwährung nur noch mit Hilfe von besonderen Devisenzwangsvorordnungen aufrechterhalten wird, so ergibt sich, daß nicht weniger als 30 Länder von der Währungskrise erfaßt oder von ihr bedroht sind. Der einheitliche Rückgang der Weltwirtschaft wird durch Währungsexperimente unterbrochen, aber nicht verhindert. Zwar gelang es in England, die Arbeitslosenziffern zu vermindern, aber diese verschleierte Besserung geht zu Lasten der Lohn- und Gehaltsempfänger. Die skandinavischen Staaten haben von der Entwertung ihrer Valuta keine Entlastung zu verzeichnen. In Frankreich verschärft sich die Wirtschaftslage von Woche zu Woche. Es wird im Laufe des Winters mit einer Arbeitslosenziffer von einer Million gerechnet. Die mitteleuropäischen Länder Deutschland, Polen, Oesterreich und die Tschechoslowakei werden von der Krise hart betroffen. Produktion und Umsatz schrumpfen immer mehr. Nur mit Hilfe einschneidender Devisenzwangsvorordnungen kann die Währung gehalten werden. Von Bedeutung ist es, daß auch Japan in die Weltkrise einbezogen ist. In den Vereinigten Staaten werden die vereinzelt Besserungserscheinungen von den Rückgangstendenzen überwuchert. Es ist also ein trübes Bild, das sich einem bei dem Ueberblick über die Lage der Weltwirtschaft eröffnet. Die Zahl der Arbeitslosen ist nach wie vor erschreckend hoch. Nennenswerte Besserungserscheinungen zeigen sich nirgends. Die Verhandlungen in Basel und in Berlin zeigen, wie die Volkswirtschaften der einzelnen Länder ineinander verkrampft sind, und wie schwierig es ist, einen Ausweg zu finden. Ein entscheidender Wandel könnte nur erwartet werden, wenn die Reparationsfrage im günstigsten Sinne gelöst wird. Frankreich und die Vereinigten Staaten zeigen sich leider sehr unmachgiebig. Deshalb dürfte vorläufig noch nicht damit gerechnet werden, daß das Signal zum Aufschwung von dieser Seite aus gegeben wird. Angesichts dessen ist die Frage berechtigt: Sollen die Völker erst zugrunde gehen, ehe sich die Schicksalslenker dieser unglücklichen Generation zu energischen Taten aufraffen?

Löhne unter dem Existenzminimum

Die Arbeiter und Angestellten der Industrie, des Handels und des Verkehrs müssen einen Rückgang des Arbeitseinkommens erdulden, der in der Geschichte ohne Beispiel dasteht. Noch niemals ist in der Geschichte der Krisen der letzten 50 Jahre das Arbeitseinkommen so stark wie gegenwärtig zurückgegangen. Durch die hohe Arbeitslosigkeit wird die Zahl der Einkommensbezieher immer geringer. Das gewaltige Ausmaß der Kurzarbeit vermindert weiter das Arbeitseinkommen breiter Schichten. Im Durchschnitt sind im Jahre 1931 etwa 1,5 Millionen Arbeitnehmer mehr als 1930 als Einkommensbezieher durch Arbeit ausgeschaltet worden. Das gesamte Arbeitseinkommen der Arbeiter, Angestellten und Beamten war im 3. Vierteljahr 1931 um etwa 1 1/2 Milliarden geringer als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Im letzten Vierteljahreshaft zur Konjunkturforschung lesen wir weiter hierüber: „Setzt man für das 4. Vierteljahr den gleichen Fehlbetrag wie für das 3. Vierteljahr ein, so wäre das Arbeitseinkommen im ganzen Jahr 1931 um reichlich 6 Milliarden niedriger als im Vorjahr zu veranschlagen. Damit wäre das Arbeitseinkommen seit seinem Höhepunkt im Jahre 1929 um etwa 9 bis 10 Milliarden oder ein Fünftel bis ein Viertel zurückgegangen, nämlich von 43 Milliarden auf rund 33 bis 34 Milliarden Mark.“ Das Einkommen der Industriearbeiter, die am stärksten der Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit ausgesetzt sind, beträgt nur noch etwa 60 % seines Umfangs im Jahre 1929.

Dazu treten noch die Lohnsenkungen, die die Notverordnung verfügt hat. Nach einer Berechnung des Konjunkturinstituts tritt eine Senkung der Tariflöhne bei den einzelnen Gewerben in den Grenzen zwischen 8,4

bis 15 % ein. Der Tariflohn der Facharbeiter im Baugewerbe wird um 8,4 %, also den niedrigsten Satz gesenkt, während die Lohnminderung in der chemischen Industrie, im Braugewerbe und in der Süß-, Back- und Teigwarenindustrie 15 % betragen wird. In den meisten Industriezweigen halten sich die Lohnsenkungen, die die Notverordnung erfordert, zwischen 10 und 14 %. Die gesamte Herabsetzung der Tariflöhne seit dem Höhepunkt der Löhne im Jahre 1930 bewegt sich Anfang Januar 1932 zwischen 16 und 21 %. Das ist lediglich der Rückgang der Tariflöhne. Dazu tritt der Abbau der übertariflichen Bezahlung und die Einkommensverminderung, die durch Beschränkung der Arbeitszeit eingetreten ist. Im Durchschnitt kann man feststellen, daß der Lohn der Industriearbeiter um 25 bis 33 % seit dem Höchststande 1929/30 gesunken ist. Hinzu kommt weiter die Belastung durch neue eingeführte Steuern und die Erhöhung der Beiträge für die Arbeitslosenunterstützung. Es fragt sich nun, in welchem Umfange die Verminderung des Einkommens und die Verlagerung der Kaufkraft durch die Senkung der Preise für Lebensmittel und Bedarfsgegenstände ausgeglichen worden ist. Das Konjunkturinstitut schreibt in dem Vierteljahreshaft hierüber: „Wenn wir uns dabei an die amtliche Indexziffer der Lebenshaltungskosten halten, so zeigt sich, daß die Gesamtausgaben, für das 3. Vierteljahr gerechnet, seit 1929 bis jetzt (Mitte Dezember) um etwa 12 % gesunken sind. Wenn man demgegenüber für eine ganz hohe Rechnung den Rückgang des Arbeitseinkommens, der in der gleichen Zeit eingetreten ist, mit 25 % einsetzt, so zeigt

sich bereits, daß die Preissenkung den Einkommensverlust bei weitem nicht ausgeglichen hat, daß also dem Konsumgütermarkt von dieser Seite her außerordentlich empfindliche Kaufkraftausfälle entstanden sind. Auf einzelnen Märkten sind diese Ausfälle in Wirklichkeit wegen der umfangreichen Einkommensübertragungen, die in dem prozentualen Rückgang des Einkommens nicht zum Ausdruck kommen, noch viel größer.“

„Das ist also die Verschlechterung der Lebenshaltung, wie sie sich Mitte De-

zember zeigt. Nun kommt noch der große Lohnabzug an der Jahreswende hinzu. Wir befürchten, daß die angesetzten Preis- und Mietsenkungen den erneuten Einkommensausfall nur zum Teil ausgleichen. Das bisher eingetretene Manko wird also nicht nur nicht ausgeglichen, sondern noch vergrößert. Neben den bedauernden Opfern der Krise, den Arbeitslosen, werden zahlreiche Lohnempfänger das Existenzminimum nicht mehr erreichen. Wie ist es da mit der „schicksalhaften Verbundenheit von Preisen und Löhnen“, wie der Reichskanzler es so schön formuliert hat?

Die Lage der Arbeiterbank

Die Gegner der Gewerkschaften aller Schattierungen bemühen sich seit Monaten, nachdem sie gesehen haben, daß der unmittelbare Kampf gegen die Gewerkschaften den erwarteten vollen Erfolg nicht erbrachte, uns Abbruch zu tun, indem sie das Vertrauen in das Geldinstitut unserer Bewegung, die Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, AG., zu erschüttern suchen. Mit allen möglichen törichten Mitteln versucht man, Stimmung gegen die Bank zu machen. In einem Teil der Presse werden in geringen Zeitabständen Behauptungen über die Verhältnisse und den Stand unserer Arbeiterbank verbreitet, deren Charakter und Inhalt eine auffallend weitgehende Verwandtschaft aufweist, obwohl sich die Pressefront, der wir uns gegenüber sehen, aus ebenso weitgehend verschiedenen Elementen zusammensetzt: Es gehören zu ihr Blätter vom Kaliber der Deutschen Bergwerks-Zeitung, aber auch Zeitungen, die die Vertretung von Arbeiterinteressen als ihre Aufgabe bezeichnen. Bisher ist alles an dem gesunden Sinn der Gewerkschaftskollegen gescheitert; denn ihnen steht zu klar noch der Beweis der Solidität vor Augen, den das Institut in den Tagen der Bankkrise im Juli 1931 weiterhin sichtbar erbracht hat. Sie sind sich noch bewußt, daß die Arbeiterbank als eine seltene Ausnahme in der Lage war, allen Anforderungen ihrer Einleger unbegrenzt zu entsprechen, daß sie nicht gezwungen war, zu den sonst in der Bankwelt allgemein angewandten Mitteln der Rationierung der Auszahlungen zu greifen.

Wir hätten deshalb auch keine Veranlassung, uns eingehender mit der Arbeiterbank und ihrer Lage zu befassen, da wir ja eigentlich nur das, was in dem Bewußtsein jedes einzelnen unserer Mitglieder schon so feststeht, wiederholen könnten. Die Tatsache jedoch, daß sich neuerdings die „Sozialistische Wochenzeitung der SAP, Deutschlands“ (Nr. 17 vom 23. Dezember) mit einem Artikel unter der Überschrift „Die Arbeiterbank gefährdet“ jener oben gekennzeichneten Pressefront zugesellt hat, hat uns die Anregung gegeben, einige genauere Mitteilungen zu machen.

Wenn die Wochenzeitung behauptet, daß der Leiter der Arbeiterbank, Bachem, den Standpunkt vertreten habe und vertritt, daß die Einlagen des Instituts nicht fest genug angelegt werden könnten, so stellt das Blatt den tatsächlichen Sachverhalt völlig auf den Kopf. Im Gegenteil hat die Direktion der Arbeiterbank immer das allergrößte Gewicht darauf gelegt, die dem Bankinstitut zur Verfügung stehenden Mittel so zu verwenden, daß eine möglichst große Liquidität gewährleistet war. Schon der Vergleich der wiederholten öffentlichen Darlegungen des Leiters der Arbeiterbank, Bachem, so in der Zeitschrift „Die Arbeit 1928“, Heft 8, ist geeignet, die Unrichtigkeit der Behauptungen darzutun. Gerade aber auch die schon eingangs erwähnte Tatsache, daß es der Arbeiterbank in den Krisentagen des Juli 1931 möglich war, allen Ansprüchen ihrer Einleger gerecht zu werden, beweist, daß die Leitung der Arbeiterbank den Grundsatz der Liquidität nicht nur in der Theorie vertreten, sondern auch in der Praxis verwirklicht hat.

Uns liegt die seitens der Arbeiterbank der Reichsbank eingereichte Zwischenbilanz per 30. November 1931 vor. Daraus ergibt sich, daß der Gesamteinlagenbestand des Instituts an diesem Tage

139 333 000 M betrug. Demgegenüber waren an flüssigen Mitteln vorhanden:

rund 700 000 M Kasse,
rund 600 000 M Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken, also vor allen Dingen bei der Reichsbank,
rund 2 1/2 Millionen Mark Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen,
rund 40 1/2 Millionen Mark Guthaben bei Banken und Bankfirmen,
rund 13 1/2 Millionen Mark eigene Wertpapiere.

Die Betrachtung dieser Ziffern wird jedem, auch nur einigermaßen Sachverständigen den schlagenden Beweis erbringen, daß hier mit einer Rücksicht auf die Liquidität vorgegangen worden ist, wie sie in größerem Ausmaß wohl nirgendwo vorhanden sein dürfte.

Mit der Angabe insbesondere der letzt-erwähnten Zahl ist auch schon die Legende vernichtet, die die „Sozialistische Wochenzeitung“ aufzubringen versucht, indem sie behauptet, Bachem habe die Depositengelder vor allen Dingen in Pfandbriefen angelegt. An eigenen Wertpapieren besitzt die Bank insgesamt knapp 9 v. H. ihrer Bilanzsumme, die rund 157 Millionen Mark beträgt; davon wieder — von jenen 9 v. H. — machen Pfandbriefe und sonstige festverzinsliche Wertpapiere etwa 1/2 bis 2/3, also im Höchstfalle 6 v. H. aus.

Alle Kombinationen des Blattes nach dieser Richtung hin fallen also in sich selbst zusammen. Auch die Behauptung der Beteiligung an einer ganzen Reihe von Unternehmungen ist ohne weiteres aus den Zahlen der erwähnten Zwischenbilanz zu widerlegen. Beteiligungen figurieren dort mit 4 1/4 Millionen Mark, also mit knapp 3 v. H. der Bilanzsumme.

Infolge ihres guten und in sich gefestigten Standes hat es die Arbeiterbank im Gegensatz zu mancher andern Bank auch in diesen krisenhaften Zeiten nicht nötig gehabt, irgendwelche Hilfe von andern Instituten in Anspruch zu nehmen. Dies bezieht sich ebenso auf Institute des Reiches und der Länder wie auch auf private Institute. Insbesondere ist es völlig aus den Fingern gesogen, daß irgendeine Verbindung zwischen der Arbeiterbank und der Garantie- und Akzeptbank bestände. Eine solche Verbindung besteht auch nicht seitens irgendeiner mit der Arbeiterbank in Beziehung stehenden andern Stelle. Und ebensowenig hat die Arbeiterbank irgendwelche besonderen Kredite oder Hilfeleistungen von der Reichsbank in Anspruch genommen.

Kann man somit ohne weiteres feststellen, daß die Gesamtsituation der Arbeiterbank durchaus solide und in sich vollkommen gefestigt ist, so ergibt sich daraus zugleich die Unsinnigkeit der Behauptung, innerhalb des Aufsichtsrates der Arbeiterbank sei eine Diskussion über das Verschulden an der gegenwärtigen Situation des Instituts im Gange. Wir können ausdrücklich feststellen, daß der Aufsichtsrat keinerlei Veranlassung hatte, sich mit dieser oder ähnlichen Fragen irgendwie zu befassen, und daß insbesondere der Kollege Oswald Schumann, dessen Stellungnahme in der „Sozialistischen Wochenzeitung“ besonders erwähnt wird, in völligem Einvernehmen mit den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern sowie der Direktion die Geschäftspolitik der Arbeiterbank billigt und in der Beurteilung ihrer Lage mit den leitenden Organen der Bank restlos übereinstimmt.

Völlig den Tatsachen widersprechend sind auch die Ausführungen der Wochenzeitung über die Geschäftsbeziehung

zwischen der Arbeiterbank und der Bankfirma Bett, Simon & Co. Ueber diese Verbindung und ihre Ausdehnung besteht und bestand innerhalb der gesamten Verwaltung, Aufsichtsrat und Direktion, niemals die leiseste Meinungsverschiedenheit. Im übrigen spielt diese Verbindung innerhalb des Gesamtrahmens der Arbeiterbank eine außerordentlich geringe Rolle, wie sich allein schon daraus ergibt, daß die Guthaben der Arbeiterbank bei diesem Bankhaus noch nicht 0,015 v. H. der Guthaben bei Banken überhaupt ausmachen.

Hält man sich alles das vor Augen, so wird man zu der Feststellung kommen müssen, daß die von der Wochenzeitung aufgestellten Behauptungen insgesamt wie in allen Einzelheiten jeglicher Begründung entbehren. Was man mit der

Miene des Wissenden der Öffentlichkeit übergab, erweist sich Stück um Stück als Legende. Und welches immer die Motive gewesen sein mögen, die das Blatt leiteten, als es seinen Artikel über die Arbeiterbank veröffentlichte — die Wirkung war die Gefährdung des Ansehens wie des materiellen Kredits des Geldinstituts der Arbeiterbewegung. Es fällt diesem Tatbestande gegenüber schwer, den Gedanken an einen böswilligen Versuch der Herabsetzung des Finanzinstituts der Gewerkschaften von sich zu weisen. Aber der Vorwurf eines äußerst leichtfertigen Umgangs mit den Mitteln und der Verantwortung der Presse muß gegen die Wochenzeitung erhoben werden — und das in einem Falle, in dem schwerwiegende Interessen der deutschen Arbeiterbewegung in Frage kommen.

Was müssen unsere Funktionäre vom Zahlungsbefehl wissen?

Je länger die Wirtschaftskrise anhält, desto häufiger und zugleich auch schwieriger werden die Prozeßführungen aus dem Arbeitsverhältnis. Bei einem großen Teil dieser Prozesse ist die Forderung der Kläger, wenn es sich zum Beispiel um rückständigen Lohn usw. handelt, nicht bestritten. Unsere Kameraden können in solchen Fällen mit Hilfe des gesetzlichen Mahnverfahrens unter Umständen viel schneller in den Besitz ihrer Forderung kommen als durch ein langwieriges Gerichtsverfahren. Die Anwendung dieses Verfahrens in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten geht aus den Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes (AGG.) § 46 nicht klar hervor. Dort ist nur davon die Rede, daß für das Urteilsverfahren im ersten Rechtszug die für das Amtsgerichtliche Verfahren maßgebenden Bestimmungen der Zivilprozeßordnung (ZPO.) entsprechend Anwendung finden.

Wenn wir aber die Entstehungsgeschichte des § 46 AGG. nachforschen, dann finden wir, daß in dem Entwurf, den die Reichsregierung dem Reichsrat vorlegte, die Bestimmung, die das Mahnverfahren in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten ausdrücklich ausschloß, durch Beschluß des Reichsrats gestrichen wurde mit der Begründung, daß sich das Mahnverfahren auch im arbeitsgerichtlichen Prozeß als einfachste Art der Rechtsverfolgung brauchbar erweisen könne. Diesem Beschluß entsprechend war bereits in der Fassung der Reichstagsvorlage im § 46 unter den im arbeitsgerichtlichen Verfahren nicht anwendbaren Vorschriften der ZPO. das Mahnverfahren nicht mehr mit aufgeführt. In der Begründung dazu heißt es: „Das Mahnverfahren soll nach dem Beschlusse des Reichsrats, dem sich die Reichsregierung angeschlossen hat, auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren zulässig sein.“ Damit dürfte wohl kein Zweifel mehr darüber bestehen, daß nach dem AGG. Geldforderungen auch im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden können.

Das Mahnverfahren im allgemeinen findet ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes stets vor dem Amtsgericht, in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten — und darauf wird nachfolgend ausschließlich Bezug genommen — aber vor dem Arbeitsgericht statt. Es bedeutet die amtliche Zustellung eines Zahlungsbefehls an den Schuldner wegen Forderung einer bestimmten Geldsumme, den das Arbeitsgericht auf Antrag des Gläubigers zu erlassen hat. Das Mahnverfahren findet nicht statt, wenn die Geldforderung einer Forderung von einer noch nicht erfolgten Gegenleistung abhängig ist. Auch werden Zahlungsbefehle dann nicht erlassen, wenn deren Zustellung im Ausland oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen müßte.

Zuständig für den Erlaß eines Zahlungsbefehls ist dasjenige Arbeitsgericht, das im Falle einer Klage zur Entscheidung anzurufen wäre. Zunächst hat der Gläubiger bei dem zuständigen Arbeitsgericht ein Gesuch um Erlaß eines Zahlungsbefehls einzureichen. Dieses Gesuch muß enthalten: 1. die Bezeichnung der Parteien, also des Klägers und des Be-

klagten; 2. die Bezeichnung des Gerichts; 3. die bestimmte Angabe des Betrages oder des Gegenstandes; 4. Angabe des Grundes für den Anspruch; 5. das Gesuch um Erlassung eines Zahlungsbefehls. Entspricht ein Gesuch diesen Bestimmungen nicht oder ergibt sich aus seinem Inhalt, daß der Anspruch nicht begründet ist, dann wird es zurückgewiesen. Die Zurückweisung kann nicht angefochten werden. Der Kläger hat jedoch das Recht, ein nochmaliges, ordnungsgemäßes Gesuch einzureichen.

Entspricht das Gesuch den oben angegebenen Bestimmungen, dann erläßt das Arbeitsgericht den Zahlungsbefehl. Außer den erforderlichen Angaben enthält der Zahlungsbefehl die Aufforderung an den Schuldner, den Gläubiger binnen einer vom Tage der Zustellung laufenden Frist von einer Woche bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung wegen des Anspruches und der Kosten des Verfahrens sowie der geforderten Zinsen zu befriedigen oder bei dem Gericht Widerspruch zu erheben. Der Gläubiger wird von der Zustellung des Zahlungsbefehls in Kenntnis gesetzt.

Der Schuldner kann innerhalb der gesetzten Frist von einer Woche gegen den Anspruch oder einen Teil desselben Widerspruch erheben. Auf Verlangen hat ihm das Gericht den rechtzeitig erhobenen Widerspruch zu bestätigen. Der Gläubiger wird in jedem Falle von einem rechtzeitig erhobenen Widerspruch in Kenntnis gesetzt. Da eine Begründung des Widerspruches nicht erforderlich ist, würde der Gläubiger auf diesem Wege nur dann das Ziel erreichen, wenn der Schuldner versehentlich oder aus Unkenntnis die Einspruchsfrist versäumt. Einem derartigen böswilligen Widerspruch aber kann der Gläubiger dadurch vorgehen, daß er schon in dem Gesuch um Erlaß eines Zahlungsbefehls beantragt, daß bei rechtzeitiger Widerspruchserhebung ein Termin vor dem Arbeitsgericht anzuberaumen sei.

Hat der Schuldner Widerspruch erhoben und ist in dem Gesuch um Erlaß eines Zahlungsbefehls kein Antrag auf Anberaumung eines Termins gestellt, dann verliert der Zahlungsbefehl seine Kraft. Dem Schuldner bliebe in diesem Falle nichts anderes übrig, als das ordentliche Gerichtsverfahren, das heißt Klage am Arbeitsgericht einzuleiten. Hat der Schuldner keinen Widerspruch erhoben, so wird der Zahlungsbefehl nach Ablauf der darin bestimmten Frist für vorläufig vollstreckbar erklärt. Das diesbezügliche Gesuch wird zweckmäßigerweise bereits im Zahlungsbefehl gestellt. Die Vollstreckbarkeitsklärung erfolgt durch einen von dem Gerichtsschreiber auf den Zahlungsbefehl zu setzenden Vollstreckungsbefehl. In den Vollstreckungsbefehl werden auch die Kosten, die der Gläubiger für das bisherige Verfahren zu berechnen hat, aufgenommen. Der Gläubiger muß auch den Gerichtsschreiber beauftragen, daß dieser den Vollstreckungsbefehl dem Schuldner zustellt.

Der Vollstreckungsbefehl steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten, auf Versäumnis erlassenen Endurteil gleich. Dessen Erlassung muß, falls Widerspruch

nicht erhoben ist, binnen einer sechsmonatigen Frist nachgesucht werden. Die Frist beginnt mit dem Ablauf der im Zahlungsbefehl bestimmten Frist. Dem Schuldner steht das Recht zu, gegen den Vollstreckungsbefehl Einspruch zu erheben. Die Einspruchsfrist beträgt drei Tage und beginnt mit der Zustellung des Versäumnisurteils. Die Einspruchsfrist ist bei dem Prozeßgericht einzureichen und muß enthalten: 1. die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird; 2. die Erklärung, daß gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Die Einspruchschrift soll zugleich alles das enthalten, was der Schuldner in der Verhandlung in der Hauptsache entgegen will.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Einspruch wird von Amts wegen bestimmt und den Parteien bekanntgegeben. Die Gegenpartei (Gläubiger) erhält gleichzeitig mit der Bekanntmachung die Einspruchschrift zugestellt. Die Einspruch erhebende Partei hat daher mit der Einspruchschrift die erforderliche Zahl von beglaubigten Abschriften einzureichen. Das Gericht kann den Einspruch wegen Formfehler usw. als unzulässig verwerfen. Ist der Einspruch zulässig, so wird neu verhandelt und entschieden, ob der Vollstreckungsbefehl aufrechterhalten oder aufgehoben wird.

Wo also unsere Kameraden glauben, mit dem Mahnverfahren schneller zum Ziel zu kommen, ist die Anwendung desselben zu empfehlen. Allerdings ist dabei zu beachten, daß auch die Fristen des ordentlichen Prozeßverfahrens, falls das Gesuch auf Erlaß eines Zahlungsbefehls aus irgendeinem Grunde abgelehnt werden sollte, in jedem Falle gewahrt bleiben.

RGO-Strategie

Wir konnten schon des öfteren über „Taktik“ und Strategie der RGO-, „Führer“ berichten; denn auch im Baugewerbe haben diese Parasiten ihre „segensreiche“ Tätigkeit entfaltet. Besonders auf die Notstands- und Wohlfahrtsarbeiter haben es die großen „Führer“ abgesehen; diese Aermsten der Armen möchten sie gar zu gerne für politische Ziele vor ihren Karren spannen. Jeder Putsch, den die RGO. inszeniert hat, endete mit einer Niederlage für die daran beteiligten Arbeiter.

In der neuesten Nummer der „Metallarbeiterzeitung“ lesen wir über einen Kampf der RGO., der sich in Hanau abgespielt hat, folgendes:

Unter der „siegreichen“ Führung der RGO. traten die Belegschaften der Firmen „Quarzlampengesellschaft“ und „Heraeus Vakuumerschmelze“ mit rund 300 Arbeitern in den Streik. Die Streikbeschlüsse wurden in einer öffentlichen RGO.-Versammlung ziel- und planlos gefaßt. So wie der Beginn, unehrlich und unwahrhaftig, war auch das Ende. Nach kaum dreiwöchiger Dauer ist der Streik kläglich zusammengebrochen. Das Ziel der RGO., die Zerschlagung der Verwaltungsstelle des Deutschen Metallarbeiterverbandes, ist zwar nicht erreicht, um so schlimmer ist die Niederlage, die der gesamten Hanauer Arbeiterschaft durch die RGO. zugefügt wurde. Waren die Arbeitsverhältnisse bei der Firma Quarzlampengesellschaft bisher noch erträglich, so sind sie nach den RGO.-Streiks ganz wesentlich verschärft. Bei Wiederaufnahme der Arbeit bei der Firma „Quarzlampe“ wurde allen Arbeitern nachstehender Befehl ausgehändigt:

Zur Beachtung! Alle bei uns bisher üblichen Sondervorteile sind aufgehoben, weil die Ueberbezahlung, die wir durch bisherige Sondervorteile bis jetzt geleistet hatten (und deren Höhe sich jeder für sich und die Belegschaft ausrechnen soll), leider nicht anerkannt worden ist. Es war für uns eine recht grobe und üble

Enttäuschung, daß trotz dieser Sonderzahlungen gerade unsere Belegschaft uns, als einzigem Unternehmen in der ganzen Frankfurter Gegend, einen so großen geschäftlichen Schaden durch ihre Arbeitsniederlegung in dieser ohnehin so schweren Zeit zugefügt hat.

Wir sind jetzt gründlich kuriert!

Aufgehoben sind:

1. der Einheitsurlaub (14 Tage, dazu 15 M Urlaubsgeld);
2. die Kartoffel- und Winterbeihilfe (jeweils 20 M);
3. die Bezahlung von Feiertagen;
4. die bisherige Bezahlung der viertelstündigen Frühstücks- und Vesperpause;
5. die bisherige Bezahlung der je fünf Minuten vor der Tischpause und vor Arbeitsschluß;
6. die Karenzzeit von sieben Minuten bei Arbeitsbeginn. Nur die tatsächlich pünktlich begonnene Arbeitszeit wird bezahlt;
7. die sonst nirgends mehr übliche Beihilfe für die Arbeitskleidung der Metallschleifer fällt fort.

Dies ist der „Erfolg“ der kommunistischen Streikmache unter der „siegreichen“ Führung der RGO. Dazu kommt noch, daß von den etwa 300 am Streik Beteiligten 45 Gemaßregelte, meistens Familienväter, kurz vor Weihnachten aufs Pflaster geflogen sind. So gewissenlos ist noch kein Streik geführt worden. Einziges Kampfziel der RGO. war, der Hanauer Arbeiterschaft zu demonstrieren, daß die Gewerkschaften überflüssig sind und nur die RGO. imstande ist, „Sieg“ zu erringen. Die gemaßregelten Opfer müssen die Kosten dafür zahlen. In der zweiten Streikwoche war die RGO. schon nicht in der Lage, die versprochene Barunterstützung zu zahlen, trotzdem man eifrig den Bettelsack geschwungen hatte und dabei sich nicht entblödete, selbst bei deutschnationalen Gegnern zu schnorren. Trotzdem die RGO. angeblich in ganz Deutschland eine starke Mitgliedschaft hat, war sie nicht in der Lage, die 250 im Streik stehenden Opfer so zu unterstützen, daß sie durchhalten konnten, obwohl nirgends in Deutschland zu gleicher Zeit ein größerer Kampf seitens der RGO. zu finanzieren gewesen wäre. Wäre es nach den Parolen der RGO. gegangen, dann wären nicht nur diese 45 Gemaßregelten die Opfer geworden. Aber so will es die KPD.; je mehr Opfer, um so besser blüht der kommunistische Weizen.

Möge der Ausgang dieses gewissenlos angezettelten Streiks für alle Arbeiter eine Lehre sein. Einen Streik in der gegenwärtigen Wirtschaftskrise zu führen, erfordert mehr als leere Versprechungen und Bettelsuppen der IAH. Ohne finanzielle Grundlage, damit die Streikenden auch durchhalten können, ist jeder Kampf zum Scheitern verurteilt.

Arbeitslosigkeit im Ausland

Zum ersten Male legt das Deutsche Statistische Reichsamt eine eingehende Uebersicht vor, die eine Gesamtangabe des Umfangs der Arbeitslosigkeit im dritten Vierteljahr 1931 sowohl absolut wie im Verhältnis zur Gesamtzahl der Bevölkerung und zur Zahl der Erwerbstätigen ermöglicht. Das Jahr 1931 hat in der ganzen Welt eine gewaltige Zunahme der Arbeitslosigkeit gebracht. Um mehr als 8 Millionen war die Zahl der Arbeitslosen zu Ende des dritten Vierteljahrs größer als zur gleichen Zeit des Vorjahres. Allein die statistisch nachweisbare Zahl der Arbeitslosen in der Welt stieg auf rund 21 Millionen an; in Deutschland, in den Vereinigten Staaten, in Großbritannien und in Australien sind gegenwärtig rund ein Achtel der erwerbstätigen Bevölkerung arbeitslos. Die größte Arbeitslosigkeit haben die Vereinigten Staaten, für die allerdings zuverlässige Angaben über den Gesamtumfang

Kameraden!

Die Abwehr der Reaktion erfordert alle Kraft. Alles Trennende muß nun zurücktreten. Einigkeit, Geschlossenheit und strengste Gewerkschaftsdisziplin ist das Gebot der Stunde.

der Arbeitslosigkeit bisher nicht verfügbar sind. Nach der vom Statistischen Reichsamt zugrundegelegten Schätzung sind in den Vereinigten Staaten rund 9 bis 10 Millionen Menschen gegen 5,7 Millionen im Vorjahr arbeitslos. 18 bis 20 % der erwerbstätigen, 7 bis 8 % der Gesamtbevölkerung sind in Amerika gegenwärtig arbeitslos. Die nächst größte Arbeitslosigkeit im Verhältnis zur erwerbstätigen Bevölkerung weist Großbritannien auf. Hier waren am 9. November 2,7 Millionen Menschen arbeitslos, das sind 6,3 % der Gesamtbevölkerung und 13,8 % der erwerbstätigen Bevölkerung. Mit einer Arbeitslosigkeit von 13,2 % der erwerbstätigen Bevölkerung steht Australien an dritter Stelle, während Deutschland mit einer Arbeitslosigkeit von 13,1 % der erwerbstätigen Bevölkerung an vierter Stelle steht. Hoch ist die Arbeitslosigkeit auch in Oesterreich und der Tschechoslowakei. Mit 250 000 Arbeitslosen sind in Oesterreich 6,4 % der erwerbstätigen Bevölkerung beziehungsweise 3,5 % der Gesamtbevölkerung arbeitslos. Italien hat eine Arbeitslosigkeit von 1,2 Millionen oder in Verhältniszahlen von 6,1 % der Erwerbstätigen beziehungsweise 2,9 % der Gesamtbevölkerung. In Belgien, Niederland, Ungarn, Frankreich und Kanada liegt die Arbeitslosigkeit zwischen 1,2 bis 1,7 % der Bevölkerung beziehungsweise 3,3 bis 4 % der Erwerbstätigen. Gegenüber dem Vorjahr hat sich in den meisten dieser Länder die Arbeitslosigkeit sehr stark erhöht, vielfach um das Doppelte bis dreifache. Sehr geringfügig, jedoch ebenfalls ansteigend, ist die Arbeitslosigkeit in Dänemark, Norwegen, Schweden, Polen, Irland, Schweiz, Finnland, Lettland und Rumänien. Sie liegt in diesen Ländern zwischen 0,2 bis 1 % der Gesamtbevölkerung und 0,4 bis 2,5 % der Erwerbstätigen.

Die Schwere der Wirtschaftskrise kann allerdings unmittelbar aus der Arbeitslosenstatistik nicht abgelesen werden, da der Wirtschaftsaufbau der verschiedenen Länder zu verschiedenartig ist. Vor allem vermittelt die Arbeitslosigkeit in Agrarländern keine Vorstellung über die wirkliche Schwere der Krise.

Rund um die Preissenkung

Die Preissenkungsaktion der Reichsregierung macht nur langsame Fortschritte. Kein Wunder; denn die maßgebenden Wirtschaftskreise setzen diesen Bestrebungen offenen und geheimen Widerstand entgegen. Dafür einige Beispiele: Der Reichskommissar für Preisüberwachung verhandelte mit dem Verband deutscher Schokoladefabrikanten und den Verbänden des Schokoladehandels über die Preissenkung. Der Verband der Schokoladefabrikanten erklärte, daß die Schokoladefabrikation keine Preissenkung vornehmen kann, da bereits im ersten Halbjahr 1931 im stärkeren Umfange eine Verbilligung durchgeführt sei. Mit diesem Entschluß fällt vom 1. Januar 1932 an der Preisschutz für die Markenartikel in der Schokoladenbranche fort. Die Preisbindung hört auf, und Industrie wie Handel treten für diese Waren in freien Wettbewerb.

Das europäische Aluminiumkartell, dem auch Kanada angehört, hat die Rohaluminiumpreise vom 1. Januar an von 170 auf 160 M je Tonne gesenkt. Für Deutschland sind die Preise damit nicht um 10, sondern nur um 6 % gesenkt worden. Nach der Notverordnung hätte sich das Kartell auf die Ausnahmebestimmung berufen können, daß es international sei und nicht unter die Notverordnung falle. Es wird wichtig sein, daß die Senkung der Rohaluminiumpreise nicht nur den Walzwerken, sondern auch den Verarbeitern zugute kommt.

Auch die Preise für Kunststoffe sollen vom 10. Januar an um weitere 10 % gesenkt werden.

Für Kunstseide sollen die Preise nicht gesenkt werden. Das Reichswirtschaftsministerium soll sich entgegen früher geäußerten Auffassungen jetzt auf den Standpunkt gestellt haben, daß es sich bei der Kunstseide um international geregelte Preise handelt, die der Notver-

ordnung nicht ohne weiteres unterstehen. Das Reichswirtschaftsministerium stand früher auf dem Standpunkt, daß eine Ausnahme von der zehnpromigen Kartellpreissenkung nur dann gemacht werden kann, wenn die internationale Preisregelung für den ganzen Weltmarkt gilt. Die jetzige Haltung des Reichswirtschaftsministeriums muß unbedingt revidiert werden; denn für das Kunstseidekartell trifft die erwähnte Auffassung absolut nicht zu.

Die Bierpreise sollen ebenfalls gesenkt werden. Das zuständige Reichsernährungsministerium hat aber die Erklärungsfrist vom 1. Januar auf den 1. Februar 1932 verlängert.

Nun will der Reichskommissar für Preisüberwachung intensiver an die Dinge herangehen. Amtlich wird dazu mitgeteilt: Der Reichskommissar für Preisüberwachung hat für diejenigen Gegenstände und Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs, deren Preisgestaltung zentral kaum beeinflußt werden kann, die ihm zustehenden Befugnisse auf die obersten Landesbehörden übertragen. Die Uebertragung erfolgt einstweilen nur für alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die im kleinen Marktverkehr feilgehalten werden, wie Kartoffeln, Gemüse, Obst, Eier, ausgenommen Milch, Butter und Schmalz, Geflügel aller Art, Fisch, mit Ausnahme der Seefische, Leistungen des Sattler- und Tischlerhandwerks, alle Markenartikel, soweit die Reichsregierung ihre Befugnisse aus der Notverordnung den obersten Landesbehörden übertragen hat oder übertragen wird. Die Befugnisse über die Schließung von Betrieben und Geschäftsräumen hat sich der Reichskommissar auch für diese Waren selbst vorbehalten.

Inzwischen sind wohl einige Preissenkungen vorgenommen worden; sie sind jedoch für die große Masse noch nicht so fühlbar geworden, wie das angesichts des Lohnabbaues notwendig ist. Die Preise müssen herunter.

Der Verwaltungsrat der Reichspost hat nun beschlossen, die Gebührensenkung in folgender Form durchzuführen: Das Porto im Fernverkehr für Briefe wird von 15 auf 12 $\frac{1}{2}$ und für Postkarten von 8 auf 6 $\frac{1}{2}$ ermäßigt. Bei Paketen tritt eine Ermäßigung zwischen 10 und 20 % ein. Diese Gebührenermäßigung soll vom 15. Januar an gelten.

Große Enttäuschung wird es hervorrufen, daß es nicht gelungen ist, eine Senkung der Rundfunkgebühren durchzusetzen. Und mit Recht. Denn hier wären bei einer rein wirtschaftlichen Betrachtung alle Voraussetzungen für die Senkung gegeben. Der Rundfunk hat eine aufsteigende Entwicklung. Sie ist durch die Wirtschaftskrise nur verlangsamt worden. Trotz des Anwachsens der Zahl der gebührenfreien Teilnehmer innerhalb eines Jahres von 40 000 auf 220 000 zieht die Reichspost durch die hohen Gebühren ständig steigende Erträge aus dem Rundfunk.

Viel wichtiger wie die Senkung der Preise für Schokolade, Aluminium, Kunstseide und Kunstdünger ist der Arbeiterschaft eine Herabsetzung der Preise für die wichtigsten Lebensmittel. Zwar ist das Brot in einigen Städten etwas billiger geworden; hier und da auch die Beförderungstarife der Straßenbahnen usw. Das alles bietet jedoch noch keinen Ausgleich für die angeordnete Lohnherabsetzung. Wir verlangen von der Regierung hierbei die gleiche Energie wie bei den Bestrebungen, den Arbeitslohn zu senken.

Erlaß der Rundfunkgebühren für Arbeitslose

Die Reichspost hat mit Wirkung ab 1. Dezember einen Teil der bisherigen Rundfunkbestimmungen abgeändert, von denen einige besonders wichtige wegen ihrer Allgemeinbedeutung erwähnt werden sollen. So die Bestimmung, die den Verzicht auf die Rundfunkgenehmigung bis zum Ablauf jeden Monats möglich macht. Wer also jetzt den Rundfunk abbestellen will, muß nicht mehr, wie früher, die ganze Sperrfrist weiterzahlen, sondern kann die Abmeldung der Rundfunkempfangsanlage durch Nichtzahlung der Gebühr beim Briefträger vornehmen.

Auch die Frage des Rundfunkgebühren-erlasses ist jetzt neu geregelt worden. Die bisherigen Bestimmungen sind zugunsten der Arbeitslosen und anderer Hilfsbedürftiger geändert. Es empfiehlt sich, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt werden können, von der gebotenen Vergünstigung regen Gebrauch zu machen. Die Rundfunkgebühren können durch Antrag beim zuständigen Postamt in folgenden Fällen erlassen werden:

- a) Blinden,
- b) Schwerkriegsbeschädigten und Personen, die infolge eines Leidens in ihrer Bewegungsmöglichkeit behindert sind und sich in bedrängter wirtschaftlicher Lage befinden.
- c) Krankenhäusern, Heilanstalten, Heimen usw., die vorzugsweise zur Aufnahme der obengenannten Personen bestimmt sind, ferner öffentlichen oder gemeinnützigen Anstalten für Geistesranke, Sieche, Fürsorgezöglinge sowie solchen öffentlichen oder gemeinnützigen Anstalten, die der vorbeugenden Armenpflege dienen.
- d) Arbeitslosen, die Krisenunterstützungsempfänger sind oder als ausgesteuerte Krisenunterstützungsempfänger Wohlfahrtsunterstützung erhalten.
- e) Arbeitslosen, die nach Wegfall der Arbeitslosenunterstützung nicht erst Krisenunterstützung, sondern sogleich von den Gemeinden Wohlfahrtsunterstützung erhalten.
- f) Arbeitslosen, die den Gemeinden zur Wohlfahrtsunterstützung überwiesen sind, aber wegen Mittellosigkeit ihrer Gemeinde vorübergehend keine Unterstützung erhalten. In diesem Falle ist eine Bescheinigung der Ortsbehörde vorzulegen.
- g) Aus der Krisenunterstützung ausgesteuerten kriegsbeschädigten Arbeitslosen, die zwar keine Wohlfahrtsunterstützung erhalten, deren Bedürftigkeit jedoch durch Gewährung einer Zusatzrente anerkannt ist.
- h) Kriegsbeschädigten Arbeitslosen, die nach Wegfall der Arbeitslosenunterstützung infolge Anrechnung ihrer Militärrenten keine Krisen- oder Wohlfahrtsunterstützung erhalten, denen aber wegen Bedürftigkeit die Zusatzrente gewährt wird.

Erkrankten Krisen- und Wohlfahrtsunterstützungsempfängern, die für die Dauer ihrer Erkrankung an Stelle der Krisen- oder Wohlfahrtsunterstützung Krankengeld beziehen.

Verbandsnachrichten

Bekanntmachungen

Zentralvorstand

Verbands-Taschenkalender 1932

In auffallend kurzer Zeit ist es gelungen, die umfangreiche Auflage des Verbands-Taschenkalenders 1932 zu verkaufen. Eingehende Bestellungen können jetzt nicht mehr berücksichtigt werden.

Der schnelle Absatz der Verbands-Taschenkalender macht es möglich, mit der Verlosung früher zu beginnen, als ursprünglich vorgesehen war. Wir bitten die Zahlstellenvorstände, davon Kenntnis zu nehmen, daß die unverkauften Kalender bis spätestens 20. Januar an den Zentralvorstand zurückzusenden sind. Bereits vorliegende Bestellungen werden nach Möglichkeit bis zu diesem Tage berücksichtigt. Später eingehende Kalender werden den Zahlstellen berechnet. Die Verlosung erfolgt bereits am 14. Februar.

Fragebogen über geleistete Jugendarbeit

Der nächsten Sendung an die Zahlstellen sind Fragebogen über die geleistete Jugendarbeit für Juli bis Dezember 1931 beigelegt worden. Wir ersuchen, umgehend die Fragebogen auszufüllen und an den Zentralvorstand einzusenden.

Kassengeschäftliches

Im Laufe dieser Woche erhalten die Zahlstellenkassierer zwei Exemplare der Quittung der Hauptkasse für den Monat

Dezember 1931 (Separatdruck Nr. 12). Wir ersuchen, ein Exemplar dem Vorsitzenden auszuhändigen.

Versand von Materialien

Der Quittung ist beigelegt für die Vorsitzenden die Hefte 11 und 12 „Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“. Ebenfalls das Inhaltsverzeichnis für 1931 für diese Hefte.

Beitragskalender für 1932

Der Quittung liegt auch ein Exemplar des Beitragskalenders für die Kassierer bei.

Rechtsschutz

Weiter liegt der Sendung ein Zirkular und Erhebungsbogen über durchgeführte Rechtsstreitigkeiten bei.

Inhaltsverzeichnis unserer Verbandszeitschriften

Der nächsten Sendung an die Zahlstellen liegen die Inhaltsverzeichnisse des „Zimmerer“, „Jung-Zimmermann“ und „Zimmerpolier“, Jahrgang 1931, bei. Sollten Nachbestellungen erforderlich sein, so bitten wir, diese umgehend bei uns aufzugeben.

Ausschluß von Mitgliedern

Wegen Vergehens gegen den § 7 Absatz 3 der Satzungen wurden in Chemnitz Rudolf Heckert (Verb.-Nummer 11751) und in Schöningen Fritz Schreiber (105147) aus dem Verbands ausgeschlossen.

Der Zentralvorstand.

Unsere Lohnbewegungen

Gestreikt wird wegen Lohndifferenzen in Potsdam.

Zahlstellenberichte

Greifswald. Die Generalversammlung fand am 17. Dezember statt. Eine reichhaltige Tagesordnung war zu erledigen. Nach Eröffnung der Versammlung wurde das Andenken des verstorbenen Kameraden Max Mönch in der üblichen Weise geehrt, und darauf die eingegangenen Schreiben behandelt. Der Gauleiter, Kamerad Burmester, berichtete in ausführlicher Weise über die Verhandlungen in der Lohnfrage. Der Referent hob die Schwierigkeiten hervor, die sich bei den Verhandlungen gezeigt haben. Nach Erledigung dieses Punktes der Tagesordnung wurde der Versammlung Kenntnis gegeben von dem finanziellen Ergebnis der Weihnachtsbescherung. Auch der Beitragsrückstand zweier Kameraden wurde besprochen. Hierbei wurde beschlossen, nochmals Auskunft beim Zentralvorstand über diesen Fall einzuholen. Der Vorsitzende erstattete hierauf den Kartellbericht. Bis auf wenige Ausnahmen wurde der alte Vorstand wiedergewählt. Im Jahresbericht gab der Vorsitzende bekannt, daß im Geschäftsjahr 11 ordentliche, 1 Generalversammlung und 4 außerordentliche Versammlungen stattgefunden haben. Die Vorstandsgeschäfte wurden in 4 Sitzungen erledigt. Außerdem war die Zahlstelle auf einer Gaukonferenz vertreten. Die Arbeitslosigkeit war sehr groß, noch nicht ein Drittel der Kameraden ist in den Genuß der Arbeitslosenunterstützung gekommen. Erfreulicherweise macht sich ein starker Rückgang in der Lehrlingshaltung bemerkbar. Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis brachten es mit sich, daß die in Frage kommenden Kameraden in 5 Fällen vor dem Arbeitsgericht, in 4 Fällen vor der Schlichtungskommission und in 3 Fällen vor dem Versicherungsamt vertreten wurden. Die tarifliche Schlichtungskommission tagte in 7 Fällen, außerdem wurde in einem Falle das Tarifamt angerufen. An geselligen Veranstaltungen wurden zwei durchgeführt. Leider hatte die Zahlstelle den Tod zweier Kameraden zu beklagen. Nach Erledigung interner Geschäftsangelegenheiten fand die Versammlung ihren Abschluß.

(Fortsetzung der Berichte auf Seite 14.)

Duisburg. Der frühere Kassierer und Angestellte Richard Helbig wurde Ende des 2. Quartals 1931 wegen Veruntreuung entlassen und aus dem Verbands ausgeschlossen. Am 23. Dezember vorigen Jahres hatte sich Helbig vor dem Duisburger Schöffengericht zu verantworten. Da H. die Veruntreuungen durch Fälschung des Markenwertzeichensbuchs zu verschleiern versucht hatte, wurde er nach dem Antrage des Staatsanwalts zu einem Jahr Gefängnis ohne Bewährungsfrist verurteilt. Das milde Urteil verdankt Helbig nach der Begründung des Richters nur seiner bisherigen Unbescholtenheit. Andernfalls hätte wegen der schweren Verfehlungen auf Zuchthausstrafe erkannt werden müssen.

Lützen. (Jahresbericht.) Die am 27. Dezember tagende Generalversammlung für unser Zahlstellengebiet konnte sich eines guten Besuchs erfreuen. Nachdem Kamerad Weißmann die Versammlung eröffnet hatte, berichtete er über den Verlauf des Wirtschaftsjahres 1931 und seine Einwirkung auf unser Zahlstellengebiet. Hierauf gab der Kassierer eine Jahresübersicht über den Stand der Lokalkasse. Aus einem Vergleich mit dem Vorjahr war zu entnehmen, mit welchen Schwierigkeiten die Zahlstelle im Berichtsjahr zu kämpfen hatte. Dem Kassierer, der die Geschäfte der Zahlstelle zur vollsten Zufriedenheit führte, wurde einstimmig Entlastung erteilt. Da der Vorsitzende sowie der Schriftführer ihr Amt niederlegten, mußte eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der neue Vorsitzende, Kamerad Willutzki, dankte den Kameraden für das entgegengebrachte Vertrauen und ermahnte, im kommenden Jahre tatkräftig für den Verband zu arbeiten. Nach Erledigung interner Zahlstellenangelegenheiten wurde die gut verlaufene Versammlung geschlossen.

Neusalz a. d. O. Die Generalversammlung, die am 10. Dezember stattfand, war gut besucht. Zunächst gab der Kartelldelegierte einen Bericht über die Tätigkeit des Ortsausschusses. Im Anschluß hieran berichtete der Kassierer über die Kassenverhältnisse; er gab ferner die Abrechnung vom 3. Quartal bekannt. Die beiden Berichte wurden zur Kenntnis genommen. Der Vorsitzende berichtete hierauf über die wichtigsten Ereignisse im Jahre 1931. Es sei von besonderem Vorteil für die Kameraden der Zahlstelle gewesen, daß mit dem Bau der Oderbrücke begonnen wurde. Dadurch sei es einem großen Teil der Kameraden möglich gewesen, Arbeit zu erhalten. Fünf Lohnklagen sind mit Erfolg durchgeführt worden. Auf diese Weise konnte den Kameraden eine restliche Lohnsumme von 571 M zugeführt werden. Zur Durchführung des Tarifvertrages mußten wir am 10. April in den Streik treten. Nach zweiwöchiger Dauer konnte dieser Kampf erfolgreich beendet werden. Ein neuer Lohnstreit entwickelte sich Anfang November. In dieser Angelegenheit sollen die tariflichen Schlichtungsinstanzen demnächst entscheiden. Die Aussprache über den Geschäftsbericht war äußerst sachlich. Der gesamte Vorstand wurde wiedergewählt. Die Kameraden brachten zum Ausdruck, daß der Vorstand zur Zufriedenheit der Kameraden gearbeitet habe. Mit der Bitte, daß die Kameraden auch künftig die Versammlungen gut besuchen sollten, konnte der Vorsitzende die Versammlung schließen.

Oldenburg i. O. Am 19. Dezember hatten sich die Kameraden unseres Zahlstellengebiets mit ihren Angehörigen zu einer schlichten Jubiläumsfeier im Saale des Gewerkschaftshauses zusammengefunden, um die Kameraden Oosterloo, Schnitger, Bruns und Krause aus Anlaß ihrer 25jährigen Mitgliedschaft zu ehren. Kamerad Steinfeldt, Hamburg, schilderte in seinem Vortrag die Entwicklung und das Wirken unseres Zentralverbandes. Redner streifte auch die politische Lage, in der wir uns heute befinden, und legte den jüngeren Kameraden die Pflicht auf, den alten Kameraden nachzueifern, damit wir alle Anstürme, die wir in der kommenden Zeit zu erwarten haben, mit Erfolg abwehren können. Kamerad Stein-

feldt beglückwünschte die Jubilare und überreichte im Auftrage des Zentralvorstandes die Ehrenurkunden. Kamerad Krause, unser 1. Vorsitzender, der bereits 10 Jahre dem Vorstand angehört und zu den Jubilaren zählt, dankte im Auftrag der Jubilare für die Ehrungen. Noch einige gemütliche Stunden verweilten die Kameraden mit ihren Angehörigen im Kreise der Jubilare.

Regenwalde. Am 29. Dezember hielt die Zahlstelle ihre gut besuchte Generalversammlung ab. Der Vorsitzende, Kamerad Busse, gab den Jahresbericht und den Kassenbericht vom 3. Quartal. Aus dem Bericht war zu entnehmen, daß trotz der großen Arbeitslosigkeit, die im Zahlstellengebiet zu verzeichnen war, ein guter Geist vorhanden ist. Nach dem Bericht des Vorsitzenden wurde zum Kassenbericht Stellung genommen und dem Kassierer einstimmig Entlastung erteilt. Anschließend fand die Wahl des Vorstandes statt. Der alte Vorstand wurde einstimmig wiedergewählt.

Baugewerbliches

Warnung vor Bausparkassen

Schon vor Jahresfrist haben die Gewerkschaften in aller Form vor der eifrig propagierten Form des Bausparens durch die Bausparkassen gewarnt. Wie Pilze schossen diese Bausparkassen aus der Erde. Kein Wunder, sie versprachen ihren Sparern das Blaue vom Himmel herunter. Sehr bald trat unter den Bausparern eine Ernüchterung ein. Anstatt in den Besitz eines Eigenheims zu kommen, mußten sie zusehen, wie sehr viele dieser unsoliden Bausparkassen den Konkurs anmeldeten. Die Sparer verloren ihr eingelegte Sparkapital. Nun hat sich der Bankkommissar der Sache angenommen. Er hat in Verbindung mit den zuständigen Stellen sehr bald feststellen können, daß bei den Bausparkassen sehr vieles faul ist. Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung hat nunmehr folgenden Bausparkassen den Geschäftsbetrieb untersagt:

- „Eigenscholle“ Siedlungs- und Bauspar-G. m. b. H. Tharandt,
- Spar- und Kreditgemeinschaft Bausparkasse AG. Dresden,
- Hypotheken- und Baukreditgenossenschaft „Hydag“ e. G. m. b. H. Dresden,
- „Bavaria“ Selbsthilfe Bauspar-G. m. b. H. Augsburg,
- Stuttgarter Bausparkasse G. m. b. H. Stuttgart,
- „Quelle“, Allgemeine Zwecksparkasse G. m. b. H. in Stuttgart.

Der Senat hat ferner bei den nachstehenden Kassen Antrag auf Konkursöffnung gestellt:

- Bau- und Siedlungssparkasse „Deutsche Heimat“ G. m. b. H. Berlin,
- Wirtschaftshilfe AG. für Verwaltung und Finanzierung in Frankfurt a. M.,
- „Deutscher Baubund“ e. G. m. b. H. in Magdeburg,
- Nürnberger Bauspargesellschaft G. m. b. H. in Nürnberg,
- Baugesellschaft „Carolus“ G. m. b. H. in Frankfurt a. M.

Der Firma „Die Basis“, Bau- und Zwecksparkasse G. m. b. H. in Nürnberg, ist die Genehmigung erteilt worden, ihren Betrieb bis zur Entscheidung über den von ihr gestellten Antrag auf Erlaubnis des Geschäftsbetriebes fortzusetzen. Entsprechende Anträge der Firmen: „Bayern“ Bausparkasse AG. in Nürnberg und „Augustana“ Bauspar- und Hypothekentilgungskasse G. m. b. H. Augsburg sind abschlägig beschieden worden. Gegen weitere Bausparkassen wird noch eingeschritten werden. Da wir trotz aller Warnungen wiederholt feststellen konnten, daß auch unsere Kameraden Leidtragende bei den verkrachten Bausparkassen geworden sind, wiederholen wir diese Warnung nochmals.

Spiegelberg und Spiegelthal

Die eigenartige Rolle, die Schiller in seinem Drama „Die Räuber“ den Feigling unter den Scharen Karl Moors, den Phantasten Spiegelberg spielen läßt,

dürfte allgemein bekannt sein. Doch von dem Spiegelberg soll hier nicht die Rede sein, sondern von einem Spiegelthal. Der Name ist allen Bauarbeitern sehr wohl bekannt. Es sind wenige Jahre her, als der Herr Senatspräsident a. D. Spiegelthal Vorsitzender des Zentralschiedsgerichts im Baugewerbe jene Schiedssprüche gefällt hat, die den Bauarbeitern den ersten Lohnabbau brachten. Am 29. März 1926 diktierte Spiegelthal, daß der Stundenlohn der Bauarbeiter in Hessen um 2 bis 8 Pf., in Württemberg um 5 bis 8 Pf., in Rheinland-Westfalen und in Schlesien und teilweise auch in Brandenburg in gleichem Ausmaß zu senken sei. Wir hören heute noch die Begründungen zu diesem Lohnabbau aus dem Munde des Herrn Senatspräsidenten a. D. Spiegelthal. Dem Baugewerbe müsse wieder auf die Strümpfe geholfen werden. Mit den hohen Löhnen müsse Schluß gemacht werden. Eine Gesundung der Wirtschaft könne nur auf niedriger Lohnbasis erfolgen usw. Nun stellt sich heraus, daß er als Hauptgeschäftsführer der „Reichsbundbank höherer Beamten“ an der Gesundung der Wirtschaft recht wenig beteiligt war. Wir lesen in den Tageszeitungen folgendes:

„Der Gläubigerschutzverband der Reichsbundbank der höheren Beamten, Berlin, die im November 1929 ihre Zahlungen einstellen mußte, hat gegen die ehemaligen leitenden Persönlichkeiten vom Aufsichtsrat und Vorstand, nämlich den ehemaligen Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. Scholz, den früheren Hauptgeschäftsführer Senatspräsident a. D. Spiegelthal, den Stadtsyndikus a. D. Munkel, den Regierungspräsidenten Pauli und den Bankvorsteher Haase-Mühlner, bei der Staatsanwaltschaft 1, Moabit, Strafanzeige erstattet. Die Strafanzeige macht den Betreffenden vor allem den Vorwurf, daß sie angeblich die Bank, obwohl namhafte Sachverständigenurachten über ihre aussichtslose Lage vorhanden waren, bis zuletzt als sicherste Kapitalanlagestelle angepriesen haben; ferner wird ihnen vorgeworfen, die Gelder der Einleger in weitem Maße zu satzungswidrigen Geschäften verwandt sowie die Verhältnisse der Bank in ihren Bilanzen unrichtig angegeben zu haben.“

Das nennt man Pech haben. Die Bauarbeiter aber variieren bereits das bekannte Wort des Karl Moor: Ich kenne dich, Spiegelthal!

Genossenschaftsbewegung

Ergebnisse der konsumgenossenschaftlichen Reichswerbeweche 1931

Unter Führung der Fortbildungskommission des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine veranstalteten die diesem angeschlossenen Konsumgenossenschaften in der Zeit vom 8. bis 15. November 1931 eine konsumgenossenschaftliche Werbeweche. Ueber den Zweck und die Aufgaben der über das ganze Reichsgebiet nach einheitlichen Richtlinien durchgeführten Werbeweche ist berichtet worden.

Durch Herausgabe einheitlicher Werbemittel wurde die geleistete Werbearbeit stark angeregt, belebt und gefördert. Die bisherigen Angaben können nur als vorläufige Ergebnisse angesehen werden, da in vielen Genossenschaften die Hauswerbung mit der Reichswerbeweche erst begonnen hat und in den folgenden Wochen und Monaten erst zu Ende geführt wird.

Nach den bis jetzt vorliegenden Meldungen können als Erfolg der während der Reichswerbeweche geleisteten Werbearbeit 33 400 neue Mitglieder gebucht werden. Die aus Anlaß der Reichswerbeweche getroffenen Veranstaltungen werden den Mitgliederzugang auch in den folgenden Wochen und Monaten noch günstig beeinflussen.

Trotz der ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse belebte die Reichswerbeweche die Entwicklung des Umsatzes in der zweiten und den folgenden Novemberwochen. Verschiedene Berichte heben diese Tatsache mit besonderer Genugtuung hervor.

Arbeiterversicherung

Der Leistungsabbau in der Krankenversicherung

In der Krankenversicherung war es bekanntlich gemäß § 179 u. ff. der Reichsversicherungsordnung bisher gestattet, nicht nur die sogenannten Regelleistungen (Krankenpflege, Wochenlohn und Sterbegeld), sondern auch Mehrleistungen (Familienhilfe und anderes an versicherungsfreie Familienmitglieder in Form von Krankenpflege, Wochenhilfe an Ehefrauen, Sterbegeld an Ehegatten und Kinder eines Versicherten usw.) zu gewähren. Diese Mehrleistungen (§ 205) mußten allerdings in den einzelnen Krankenkassensatzungen näher festgelegt werden; es konnte hiernach dann sogar nach der Rechtsauffassung des Reichsversicherungsamtes die Gewährung der Krankenhauspfl ege stattfinden (II. K. 946/30 v. 16. Dezember 1930, RVA-Besch.), wenn auch hierin der Rechtsanspruch ausgeschlossen war. Nun hat die neue Notverordnung vom 8. Dezember 1931 alle diese Mehrleistungen der Krankenkassen — soweit sie die einzelnen Kassen überhaupt freiwillig eingeführt hatten — beseitigt. Dieser Versicherungsabbau trifft natürlich sehr hart die Familien der versicherten Krankenkassenmitglieder, die sich eine freiwillige Versicherung bei einer andern Kasse selbst nicht erlauben konnten. Gewiß ist nach der vorerwähnten Notverordnung die Wiedereinführung der Mehrleistungen nicht für immer verboten. Aber sie ist an die Zustimmung, das heißt an die Prüfung der Zweckmäßigkeit, nicht mehr an die Genehmigung — also an die Prüfung der Gesetzmäßigkeit — gebunden. Diese Zustimmung ist ferner unzulässig, wenn der höchste Kassenbeitrag bei der etwa in Frage kommenden Krankenkasse höher als 5 % des Grundlohnes ist, mithin eine Wiedereinführung von Mehrleistungen in den seltensten Fällen zu erzielen nur möglich, sofern sich keine wesentlichen Besserungen in unsern wirtschaftlichen Verhältnissen (Abnahme der Arbeitslosenzahl und höhere Verdienstmöglichkeiten) zeigen sollten. Mithin bleibt nach dem 1. Januar 1932 den versicherten Krankenkassenmitgliedern bei etwaigen neuen Erkrankungen für die nichtversicherten Familienmitglieder nur der Weg zum Wohlfahrts- und Gesundheitsamt in den einzelnen Gemeinden und Städten übrig, sofern sie diese finanziellen Mittel für Arzt und Apotheken allein aufzubringen, nicht in der Lage sind. Den Ersatzkrankenkassen ist durch die vorerwähnte Notverordnung ebenfalls das Vorrecht genommen, das sie bisher noch bevorzugt als Träger der Krankenversicherung hatten, das heißt, sie dürfen keine Mehrleistungen mehr gewähren, und haben fortan die Familienhilfe zu gewähren, ohne daß sie Zusatzbeiträge erheben dürfen. Ob für die Zukunft diese Aufgabe aber ohne die gesetzlich nunmehr verbotenen Zusatzbeiträge von den einzelnen Ersatzkassen zu lösen ist, muß bezweifelt werden; denn auch diese Kassen sind von der Wirtschaftskrise — Mitgliederabnahme und geringeres Beitragsaufkommen — nicht verschont geblieben. Es werden mithin auch deren Kassenmitglieder in Erkrankungsfällen bedauerlicherweise später in dieselbe unangenehme Situation hineingeraten, als es bei den nichtversicherten Familienangehörigen der reichsgesetzlichen Krankenkassen hier in vorstehender Weise erwähnt worden ist.

Arbeitslose — Arbeitsamt — Krankenversicherungsbeginn?

Unter den Arbeitslosen ist im allgemeinen die Auffassung vertreten, daß sie vom Tage der Erwerbslosigkeit an bei der Ortskrankenkasse weiter versichert würden. Dagegen beginnt die Weiterversicherung in Wirklichkeit erst von dem Tage an, wo die Erwerbslosenunterstützung

durch das Arbeitsamt gezahlt wird. Er ist also nur „während des Bezuges der Hauptunterstützung“ für den Fall der Krankheit versichert. Es werden folglich während der Wartezeit und während einer Sperrfrist durch das zuständige Arbeitsamt keine Beiträge an die Krankenkasse für den Arbeitslosen gezahlt. Es kann mithin der Arbeitslose bei eventueller Erkrankung während dieser sogenannten Wartezeit und Sperrfrist in die Gefahr kommen, keine Versicherungsleistungen (Krankenpflege und Krankengeld) erhalten zu können. Dagegen werden diejenigen Arbeitslosen auch während dieser Zeit davon nicht betroffen, die beim Ausscheiden aus der Erwerbstätigkeit noch innerhalb dreier Wochen nach erfolgter Abmeldung aus der Krankenkasse Anspruch auf die Versicherungsleistungen haben. Haben aber Erwerbslose beim Arbeitsamt nun eine sechswöchige Sperrfrist durchzumachen, so erhalten diese bei eventueller Erkrankung keine Versicherungsleistungen, sofern sich diese Erkrankung erst in der vierten Woche einstellen sollte. Schwebt dagegen ein Prozeßverfahren beim Arbeitsgericht oder Arbeitsamtsspruchauschuß, und eines dieser beiden Verfahren fällt zugunsten des Arbeitslosen aus, so sind selbstverständlich auch die Versicherungsleistungen zu gewähren. Es ist deshalb den Arbeitslosen in solchen zweifelhaften Fällen stets nur zu empfehlen, sofern schon die Arbeitsämter hierauf nicht hinweisen, daß sie sich während dieser Zeit selbst weiter versichern.

Bekanntlich verfallen gemäß § 90 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung diejenigen Arbeitslosen der sogenannten sechswöchigen „Sperrfrist“, die ohne berechtigten Grund trotz Belohnung über die Rechtsfolgen sich weigern, eine Arbeit anzunehmen oder anzutreten. Es liegt ein berechtigter Ablehnungsgrund für den Arbeitslosen nur vor, wenn kein tariflicher Lohn — eventuell bei Nichtvorhandensein desselben für den Beruf ortsübliche Lohn — gezahlt wird; ferner auch dann, wenn der Arbeitslose körperlich nicht imstande ist, die zugewiesene Arbeit auszuführen und sofern diese Arbeitsstelle nur durch Ausstand oder Streik freigeworden und die Unterkunft gesundheitlich oder sittlich bedenklich ist, und ferner beim außerhalb zu nehmenden Wohnsitz die Versorgung der Angehörigen nicht hinreichend gewährleistet erscheint. Ueber diese Auffassungen vorerwähnter Art gehen nun häufig die Meinungen der Arbeitslosen und die der Arbeitsämter auseinander, so daß Kreisärzte und Spruchauschüsse von den streitenden Parteien angerufen werden. Auch bei „Entlassungen aus dem Betriebe wegen Arbeitsverweigerung“ tritt die „Sperrfrist“ mit sechs Wochen ein, das heißt, bevor der Arbeitslose seine Erwerbslosenunterstützung erhalten kann. Hier muß dann erst wieder das zuständige Arbeitsgericht klärend entscheiden, um den Fortfall der Sperrfrist indirekt erzielen zu können usw. Sofern nämlich dieses zugunsten des Arbeitslosen entscheidet, ist das Arbeitsamt-Spruchverfahren wegen Aufhebung der bisher verhängten Sperrfrist überflüssig geworden und der Arbeitslose erhält sein ihm zustehendes Recht in der Arbeitslosen- und Krankenversicherung, wofür er bisher kämpfen mußte. — Es ist daher stets die Aufgabe des Arbeitslosen, sofern er seine Arbeitsstätte verliert, sich um die vorerwähnten Dinge zu kümmern, um auf alle Fälle vor derartigen Gefahren im Interesse der Familie geschützt zu sein. R. V.

Notverordnung und Krankenversicherung

Wie wohl keine frühere, so hat die letzte Notverordnung vom 8. Dezember 1931 einschneidende Änderungen — die in einem erheblichen Leistungsabbau gipfeln — auf dem Gebiete der Krankenversicherung gebracht. Diese Änderungen sind so einschneidend, daß sie fast unfaßbar erscheinen. Es erhoben sich bald Zweifel über die Auslegung und Anwendung mancher dieser neuen Vorschriften. Der Reichsarbeitsminister hat nun unterm 23. Dezember 1931 an die Sozialministerien der Länder ein Rund-

schreiben über „das neue Notrecht in der Krankenversicherung“ erlassen. Dieses Rundschreiben kann man als Ausführungsbestimmungen zu der neuen Notverordnung betrachten.

In dem Erlaß wird auf die neuen Bestimmungen näher eingegangen. Es wird erwähnt, daß die neuen Vorschriften nur vorübergehender (?) Natur sind. Die Wiedergewährung von Mehrleistungen ist nach dem Erlaß zulässig. Sie ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß der Beitragssatz der Kasse nicht höher als 5 % des Grundlohnes ist. Die Wiedergewährung von Mehrleistungen ist in jedem Fall von der Zustimmung des Obergewerksamts abhängig. Sehr wichtig sind nun folgende Ausführungen des Erlasses: „Für die Versicherten ist die Krankenhauspflge keine Mehrleistung, sondern eine Ersatzleistung und wird deshalb von der Notverordnung nicht betroffen. Das Entsprechende gilt für die Hauspflege namentlich dann, wenn die Aufnahme des Kranken in ein Krankenhaus geboten, aber nicht ausführbar ist, ferner für den Aufenthalt in einem Genesungsheim während der Krankheit und der gesetzlichen Leistungsdauer.“ Im Gegensatz zu der Auffassung sehr vieler Krankenkassen hat hierdurch der Reichsarbeitsminister klipp und klar erklärt, daß Krankenhauspflge und ebenso der Aufenthalt in Kur- und Genesungsheimen unter den Begriff der Regelleistungen fallen, und daher auch unter der Herrschaft der neuen Notverordnung gewährt werden können. Im Gegensatz hierzu hat der Reichsarbeitsminister Anstalts- und Krankenhauspflge für die Angehörigen der Versicherten im Rahmen der Familienhilfe als Mehrleistung erklärt. Erlaubt ist jedoch hier die Uebernahme eines Bruchteils der Verpflegungskosten durch die Kassen als Abgeltung für ärztliche Behandlung. Weiter ist wichtig, daß Zahnersatz — ebenfalls im Gegensatz zur Meinung vieler Kassen — nach dem Erlaß weiter zu gewähren ist. Der übrige Inhalt des Rundschreibens dürfte für die Mitglieder weniger von Interesse sein. Erwähnt sei nur noch der Schluß, in dem es heißt: „Ich habe das Vertrauen zu den Kassen, daß sie die neue Verordnung so anwenden, wie ihr Sinn und Zweck es verlangen und daß sie die Uebergangsschwierigkeiten bald überwinden.“

Kl—s.

Neueste Zahlenergebnisse aus der Invalidenversicherung

Unter der gegenwärtigen Notzeit leiden auch ganz besonders die Träger der Sozialversicherung. Die große Arbeitslosigkeit bringt den Sozialversicherungszweigen verminderte Einnahmen einerseits und erhöhte Ausgaben auf der andern Seite. Die Einnahmen und Ausgaben in der Arbeitslosenversicherung sind durch den mehrfach eingetretenen Leistungsabbau, also ausschließlich auf Kosten der Versicherten, ausgeglichen, denn der Staat hat durch Notverordnungen jeglichen Zuschuß an die Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung gestrichen. In der Krankenversicherung ist ebenfalls durch Notverordnungen den einzelnen Krankenkassen die Pflicht auferlegt, örtlich ihren Etat so einzustellen, daß sie mit den Beitragseinnahmen die anfallenden Ausgaben decken können. Die Angestelltenversicherung arbeitet seit neuerer Zeit mit Unterbilanz, wonach nach vorläufigen Angaben der Reichsanstalt für Angestellte für das Jahr 1931 mit einer Mehrausgabe von über 32 Millionen Mark zu rechnen ist. Es bleibt also keiner der Versicherungszweige von den Auswirkungen der Wirtschaftskrise verschont.

Wesentlich ungünstiger als die vorher erwähnten Sozialversicherungsträger sind die Finanzverhältnisse in der Invalidenversicherung. So wurden vom 1. bis 3. Quartal 1931 insgesamt an Rentenleistungen 999 522 000 Reichsmark ausgegeben, denen in der gleichen Zeit nur 551 587 000 Reichsmark Einnahmen gegenüberstanden. Nach den neuesten Mitteilungen für den Monat Oktober 1931 betragen die Beitragseinnahmen 71 903 000 Reichsmark, denen an reichsgesetzlichen Ausgaben einschließlich des Reichszuschusses 103 537 000 Reichsmark gegen-

überstanden. Die Ausgaben in der Monatsaufstellung entfallen in der Hauptsache auf Invalidenrenten mit über 79 Millionen und auf Witwenrenten rund 14 Millionen; der Restbetrag verteilt sich auf Kranken-, Alters- und Waisenrenten. Inwieweit sich die Auswirkungen der Bestimmungen, die in der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 in bezug auf die Invalidenversicherung erlassen worden sind, ist vorher noch nicht abzusehen. Der Staat wird deshalb für die Invalidenversicherung außer dem gesetzlich festgelegten Reichszuschuß für die kommende Zeit beträchtliche Summen zur Verfügung stellen müssen, um die Rentenansprüche durch den Versicherungsträger befriedigen zu können.

Neue Verhandlungen über die endgültige Sanierung der Invalidenversicherung werden bereits in den nächsten Tagen beginnen. Durch die Bestimmungen der letzten Notverordnung konnten nur die drohenden Gefahren des völligen Zusammenbruchs abgewendet werden. Die eigentliche Umstellung beginnt bei den neuen Beratungen.

Arbeitsrechtliches

Zur Unabdingbarkeit des Tariflohnes

Ein Zimmermeister als Beklagter gehört der Maurer- und Zimmerer-Kreis-Innung (Zwangs-)Innung zu Dresden an. Mehrere Kameraden haben beim Beklagten vom 8. September bis zum 30. Oktober 1931 gegen einen Stundenlohn von 82 ₰ gearbeitet. Bei ihrer Einstellung sind ihnen vorgedruckte Einstellungsverträge vorgelegt worden, die sie unterschrieben haben. Sie lauten dahin,

daß die Kläger erklären, freiwillig und ohne jeden Zwang bereit zu sein, bis auf ausdrücklichen Widerruf zu einem Stundenlohn von 82 ₰ zu arbeiten. Sie seien sich bewußt, daß eine Ausnutzung der Notlage nicht vorläge, und daß sie auf spätere Geltendmachung von Ansprüchen auf Lohnnachzahlung verzichten.

Im übrigen war tägliche Kündigung vereinbart.

Hierüber herrscht zwischen den Parteien kein Streit. Die Kläger machten geltend, der Beklagte gehöre als Mitglied der Zwangsinnung dem Bezirksarbeitgeberverband für das Baugewerbe im Freistaat Sachsen an. Dieser sei Tarifkontrahent am Baugewerbetarif für Ost- und Westsachsen, während sie einem Arbeitnehmerverband angehörten. Sie hätten daher Anspruch auf einen Tariflohn von 98 ₰ die Stunde, nach Ortsklasse IV, IVb des Lohnstarifes. Die ihnen vorgelegten Reverse seien als Verzicht auf Tarifleistung im voraus ungültig, außerdem seien sie sämtlich arbeitslos gewesen, so daß sie gar nicht die Wahl gehabt hätten, sich den Anforderungen des Beklagten zu widersetzen, wenn sie nicht auch weiterhin hätten arbeitslos bleiben wollen. Sie wären auch ohne weiteres entlassen worden, wenn sie irgendwie Tariflohn gefordert hätten, so daß ein starker wirtschaftlicher Druck obgewaltet habe. Da überdies auch seiner Innung gegenüber der Beklagte besonders zur Einhaltung der Tarifverträge verpflichtet gewesen sei, seien sie auch vom Arbeitgeberverband aufgefordert worden, die Lohnansprüche gegenüber dem Beklagten geltend zu machen. Sie forderten daher noch die Unterschiedsbeträge zu dem vom Beklagten gezahlten Stundenlohn.

Der Beklagte beantragte Klageabweisung. Er verweist auf die unterschriebenen Erklärungen der Kläger. Er habe den Bau nur annehmen können dadurch, daß die Kläger sich in dieser Weise bereiterklärt hätten, andernfalls sei ihm das nicht möglich gewesen, da ihn sonst die Konkurrenz unterboten hätte. Soweit die Kläger Tariflohn hätten in Anspruch nehmen wollen, hätte er sie entlassen müssen. Es sei ihnen in jeder Weise freigestellt worden, ob sie den Arbeitsvertrag abschließen wollten oder nicht. Er könne auch nicht verstehen, daß er verpflichtet sein solle, Tariflohn zu zahlen; denn Mitglied der Innung sei er durchaus gegen seinen Willen geworden.

Jedenfalls sei es nicht mit seinem Willen geschehen, daß diese sich an einem Tarifvertrag beteiligt habe. Er habe jedenfalls aus wirtschaftlicher Not heraus so handeln müssen. Die Kläger bringen noch vor, daß auch ein Gewerkschaftsvertreter auf dem Bau gewesen sei und den Beklagten zur Zahlung des Tariflohnes aufgefordert habe. Der Beklagte erklärt dazu, es sei wohl richtig, daß der Gewerkschaftsvertreter dagewesen sei, von einer solchen Aufforderung wisse er aber nichts. Die Kläger legen noch den Reichstarifvertrag für Hoch-, Beton- und Tiefbauarbeiten vor, verweisen auf die Satzung der Zwangsinnung und auf das beigefügte Verzeichnis der in der Amtshauptmannschaft Pirna bestehenden Baugeschäfte, die der Zwangsinnung angehören.

Die Entscheidungsgründe des Arbeitsgerichts hierzu sind sehr bemerkenswert. Der Beklagte gehört der Maurer- und Zimmerer-Kreis-Innung an, die als eine Zwangsinnung den Bezirk umfaßt. Im § 3 der Satzung wird bestimmt, daß die Innung auch den Zweck verfolge, Tarifverträge abzuschließen bzw. sich einem Arbeitgeberverband des Baugewerbes anzuschließen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den jeweils in ihrem Bezirke geltenden Lohnstarif in jeder Weise innezuhalten. Mitglieder, die hiervon abweichen, verurteilt der Innungsvorstand festzusetzende Geldstrafe nach § 10 Absatz 1 Satz 3 der Satzung. Auf Grund dieser Zweckbestimmung hat sich auch diese Zwangsinnung dem Bezirks-Arbeitgeberverband für das Baugewerbe korporativ angeschlossen. Daraus folgt, daß der Reichstarifvertrag auch für die Innungsmitglieder verbindlich ist, soweit man der Zwangsinnung Tariffähigkeit zuerkennen will. Das Gericht trägt keine Bedenken, entsprechend der bisherigen Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts diese Tariffähigkeit zu bejahen. (Vergl. RAG. in Bensch. Sammlung Bd. 5 S. 353, Bd. 6 S. 486, Bd. 9 S. 55, Bd. 10 S. 427.) Daß ein Verstoß gegen Artikel 159 der Reichsverfassung, also gegen die verfassungsmäßig gewährleistete Koalitionsfreiheit nicht vorliegt, ergibt sich daraus, daß die Koalitionsfreiheit nicht die sogenannte Negative, ein Recht, sich nicht zu koalieren, mit umfaßt. Insoweit bestehen lediglich gegen Mißbräuche die allgemein gesetzlichen Schranken. Artikel 159 will gerade den einzelnen wie den Verbänden die Anschließung und Entwicklungsmöglichkeit gewährleisten, so daß auch mit Recht das Reichsgericht die Bestimmung in § 152 Absatz 2 der Gewerbeordnung für durch die Verfassungsbestimmung überholt angesehen hat, und somit die Verbände in der Lage sind, auch durch Strafen ihre Mitglieder zwangsmäßig zur Einhaltung ihrer Verbandspflichten zu zwingen. Dabei ist es dann nicht gesetzwidrig, wenn in beschränktem Umfang ein Zwang zur Koalition stattfindet. Es darf das Mitglied nur nicht gehindert werden, soweit es glaubt, anderweitig zu günstigeren Bedingungen eine Koalition eingehen zu können, sich ungeachtet der Zugehörigkeit zur Zwangsinnung bei andern Verbänden zu koalieren. Im übrigen aber hat es die für seinen Verband maßgeblichen tariflichen Satzungen auch seinerseits einzuhalten. Es bestehen gegen eine so auszulegende Tariffähigkeit der Zwangsinnung keine nach Meinung des Gerichts überzeugende Einwände.

Ist aber die Zwangsinnung des Beklagten tariffähig, so mußte er infolge der Zugehörigkeit dieser Zwangsinnung zum Bezirksarbeitgeberverband und in Beachtung der genannten Satzungsbestimmung die ebenfalls koalitierten Arbeitnehmer zu den Tarifbedingungen des Reichstarifvertrages einstellen. Er kann sich niemals hierbei auf die den Klägern vorgelegten Reverse berufen. Sie sind als Vorausverzicht auf den Tariflohn von vornherein unwirksam. Aber auch ein nachträglicher Verzicht läßt sich hier nicht annehmen. Die Kläger sind lediglich von Anfang September bis Ende Oktober beschäftigt gewesen. Bei dieser kurzen Zeit läßt sich noch nicht sagen, daß bei ihnen ein wirklicher Verzichtswille obgewaltet hat, wenn sie in dieser Zeit stillschweigend den untertariflichen Lohn entgegengenommen haben. Nach

Treu und Glauben ist vielmehr der Beklagte gehindert, eine solche Annahme zu machen, da die Kläger unter einem außerordentlich starken wirtschaftlichen Drucke gestanden haben. Sie waren sämtlich arbeitslos und konnten die Arbeit nur dadurch erlangen, daß sie den gesetzwidrigen Verzicht, bei dem ein raffinierter und ausgeklügelter Wortlaut ihnen besonders jede Wahrnehmung ihrer Rechte beschneiden sollte, im voraus unterschrieben. Sie wußten, daß sie sofort, was auch der Beklagte gar nicht bestritt, entlassen worden wären, wenn sie gegen das gesetz- und tarifwidrige Vorgehen des Beklagten sich irgendwie verwahrt hätten. Daß dies alles bei der katastrophalen Lage des Baumarktes den denkbar schärfsten Druck auf die Kläger bedeutete, kann nicht zweifelhaft sein. Es bedarf demgegenüber auch keiner besonderen Prüfung, inwieweit das Vorgehen des Beklagten durch eine gewisse eigene Notlage veranlaßt war, da diese nicht dazu führen darf, daß er ohne Verständigung mit seinem Verbandsverband sich schlechthin über die geltenden Tarifverträge hinwegsetzt, so daß bei Duldung eines solchen Vorgehens nur anarchische Zustände die Folge sein können.

Der Arbeitgeberverband ist das Organ für den Beklagten, an den er sich bei eigenen Schwierigkeiten wenden muß und durch den er allein eine Abhilfe gegebenenfalls erreichen kann. Es kommt hier noch ganz besonders hinzu, daß das Vorgehen des Beklagten offenbar durch eine gegenseitige unlautere Konkurrenz bedingt war, obwohl auch die Konkurrenten genau wie der Beklagte an die Einhaltung des Tarifvertrages gebunden waren. Es kann hier dahingestellt bleiben, inwieweit etwa der Auftraggeber des Beklagten, der über dessen Verpflichtung zur Zahlung von Tariflöhnen unterrichtet war, einen gesetzlich unzulässigen Druck auf diesen hinsichtlich der Preisgestaltung ausgeübt hat. Gerade aber dieses bewußte Hinwegsetzen der Innungsmitglieder über die tariflichen Bestimmungen, um sich gegenseitig den Rang abzulaufen, schließt es jedenfalls von vornherein aus, den Beklagten hier eine Gegeneinrede aus Treu und Glauben dahin zu gewähren, daß die Kläger trotz eigener Notlage ernstlich hinter ihren eigenen Nöten zurücktreten wollten, ebenso wie die gesetzwidrige Abforderung der oben erwähnten Reverse in ihrer gerade den freien Willen der Kläger von vornherein in jeder Weise zu binden suchenden Form. Es ist daher dem Klageantrage in vollem Umfange zu entsprechen. Die Berufung wurde für zulässig erklärt mit Rücksicht auf die grundsätzliche Bedeutung der Frage, inwieweit Zwangsinnung tariffähig sind und so durch Mitgliedschaft bei einem Arbeitgeberverband ihre Mitglieder auch gegen deren Willen an eine Koalition binden können, da das Reichsarbeitsgericht einen Fall in dieser Form noch nicht entschieden hat.

Politische Wochenschau

Politik um die Jahreswende — Beginn der Reparationskonferenz — Endgültig oder provisorisch? — Politisches aus Hessen — Schluß mit den Todfeinden der Republik — Nazi-Demagogie am Pranger — Kampf den Spaltern!

Um die Jahreswende wurde eine Reihe politischer Kundgebungen durch die Reichsregierung veranstaltet. Von besonderer Wichtigkeit war die Rundfunkrede des Reichspräsidenten an das deutsche Volk. Man darf schon annehmen, daß diese Rede auch an die Adresse des Auslandes gerichtet war. Der Reichspräsident appellierte an das deutsche Volk, in dieser Notzeit treu zusammen zu stehen. Wir hätten gewünscht, daß er sich etwas schärfer gegen die Staatsfeinde ausgesprochen hätte. Schließlich haben wir es doch diesem staats- und volksfeindlichen Banditentum zu verdanken, daß die Not solches Ausmaß angenommen hat. Energetischer wendet sich schon der Reichsinnenminister in einem Neujahrsartikel gegen die politischen Falschmünzer. Wir verlangen mit Theodor Leipart, daß die

Reichsregierung im neuen Jahre aus ihrer Reserve heraustritt und den Volksverderbern schärfsten Kampf ansagt. Brüning, warum zögerst Du?

Es bestätigt sich, daß die Reichsregierung der englischen Regierung in Verantwortung der vom britischen Botschafter überbrachten Einladung zur Reparationskonferenz am 18. Januar nach Lausanne mitgeteilt, daß sie mit Lausanne als Konferenzort und mit dem 18. Januar als Termin für den Beginn dieser Konferenz einverstanden sei. Die englische Anregung, Lausanne zu wählen, ist lediglich aus der praktischen Erwägung heraus erfolgt, daß fast zu gleicher Zeit die Tagung des Völkerbundsrates und der Abrüstungskonferenz beginnen werden.

Wie maßgebende, der französischen Regierung nahestehende Zeitungen bisher mitteilten, dürften sich die Arbeiten der Reparationskonferenz gemäß des Abkommens, das die französischen und englischen Sachverständigen vorbereiten, auf eine provisorische Lösung des Reparationsproblems beschränken, die etwa folgendermaßen aussehen würde:

1. Deutschland soll ein vollständiges Moratorium für die geschützten Annuitäten auf die Dauer von drei Jahren erhalten.

2. Deutschland soll, um das Prinzip des Youngplans zu achten, aufgefordert werden, während dieser drei Jahre die ungeschützten Annuitäten an die BIZ. zu zahlen. Die Summen würden aber von Frankreich gemäß dem Verfahren des Hoover-Moratoriums sofort wieder der Reichsbahn als Anleihe zur Verfügung gestellt werden.

3. Als Gegenleistung würde Deutschland einigen Ländern, wie Frankreich, Rumänien und Südslawien, weiterhin ein Minimum von Sachlieferungen überweisen.

4. Nach Ablauf des dreijährigen Moratoriums würde die Zahlungsfähigkeit Deutschlands von neuem geprüft werden.

5. Deutschland soll mit den amerikanischen, englischen, französischen und neutralen Banken ein Abkommen über die allmähliche Rückzahlung der kurzfristigen Kredite abschließen.

6. Die Gläubiger Deutschlands würden gemeinsame Maßnahmen ergreifen, um die Washingtoner Regierung davon zu überzeugen, daß, nachdem sie die wirtschaftliche Sanierung Europas begünstigt haben, ihre Opfer eine entsprechende Herabsetzung der Kriegsschulden notwendig machen. Da sich der amerikanische Kongreß nur der Streichung oder Herabsetzung der Schulden widersetzt hat, glaube man, daß man eine ständige Erneuerung des Hoover-Moratoriums erreichen werde.

Mitteilungen aus Hessen zeigen, daß die Möglichkeit einer Nazi-Zentrumsregierung von den Parteien verneint wird, wie das von allem Anfang an zu erwarten war. Es sei deshalb damit zu rechnen, daß die gegenwärtige geschäftsführende Regierung Hessens zunächst noch auf Monate hinaus im Amte bleibt. Das Ziel der nationalsozialistischen Politik in Hessen ist nicht die Uebernahme der Verantwortung, sondern die Herbeiführung baldiger Neuwahlen. Die Nazis hoffen, bei Neuwahlen eine neue Verstärkung zu erfahren. Vorerst suchen sie nach einer Plattform zur Einreichung eines Volksbegehrens auf Auflösung des hessischen Landtags. Daß die politisch vollkommen perversen „Kozis“ diesen Rummel unterstützen, ist leider sehr wahrscheinlich.

Der Bundesrat des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold trat am 27. Dezember in Berlin zu einer Sitzung zusammen. Nach dem einleitenden Referat des geschäftsführenden Vorsitzenden Höltermann wurden in eingehender Aussprache die durch die Verschärfung der Lage notwendig gewordenen weiteren Maßnahmen erörtert. Die Zusammenkunft der Reichsbannerführer aus allen Gauen Deutschlands war getragen vom festen Willen, in der neubefestigten Einheitsfront aller verfassungstreuen Parteien und Organisa-

tionen mit den Todfeinden der deutschen Republik im kommenden Kampfbuch endgültig Schluß zu machen.

Eines der vielen großsprecherischen Ziele der Nazis ist die Entfernung von „Parteibuchbeamten“ aus den staatlichen Aemtern. Natürlich nur Entfernung solcher „Parteibuchbeamten“, die nicht das Nazibuch in der Tasche haben. Wer das Nazi-Parteibuch besitzt, darf im „Dritten Reich“ bleiben, wer es nicht besitzt, wird durch einen Nazimann mit Parteibuch ersetzt. Die ganze Demagogie der Nazis hinsichtlich der Parteibuchbeamten zeigt sich wieder einmal aus einem Inserat in Nr. 362 des Münchner Nazi-Blattes vom 29. Dezember. Dieses Inserat lautet wörtlich:

„Badedirektor für Borkum gesucht.“

Die Gemeindeverwaltung Nordseebad Borkum sucht auf sofort einen festbesoldeten Badedirektor, der nach Bewährung auch die Geschäfte des Gemeindevorstehers ehrenamtlich übernehmen soll. Als Bewerber kommen in Frage Volljuristen, Volkswirte, Diplomkaufleute oder auch abgebaute Verwaltungsbeamte. Offerten mit Gehaltsansprüchen sofort an die Gemeindeverwaltung Borkum. Abschrift an die NSDAP. Borkum, Postfach 146.“

Inmitten der Entscheidungsschlacht zwischen Reaktion und der Arbeiterklasse haben sechs Mitglieder der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion schmählichen Verrat begangen; sie haben die geschlossene Front verlassen und einen eigenen Laden unter der Firmenbezeichnung SAP. aufgemacht. Mit den Spaltern geht es heftig bergab. Mit sechs Mann zog sie aus der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion aus, um die Sozialdemokratie zu zertrümmern. Aber der Krach, den sie seit Anbeginn ihrer Zersetzungsarbeit unter sich hatten, war größer, als der Wille zum Anschluß. Aus dieser Situation hat Heinrich Ströbel jetzt die Konsequenz gezogen. Nach wenigen Wochen Spalterarbeit hat er die Nase so voll, daß er das Spalterkonsortium verlassen hat.

Briefkasten der Redaktion

Grafenau. Nach den gesetzlichen Bestimmungen muß der Familienzuschlag auch für das zweite Kind gewährt werden, wenn Du den Nachweis führen kannst, daß Du für dessen Lebensunterhalt überwiegend aufkommst. Stelle den tatsächlichen Aufwand für das zweite Kind fest und prüfe, ob Du diesen Aufwand mehr als zur Hälfte aus eigenen Mitteln trägst. Wenn dieses der Fall ist, dann reiche sofort einen Antrag auf Zahlung des Zuschlages in Höhe von 1,35 Mk. pro Woche für das zweite Kind ein. Den Beweis für den überwiegenden Unterhalt mußt Du dem Arbeitsamt auf jeden Fall erbringen.

K. L. Drebach. Nach der vierten Notverordnung vom 8. Dezember 1931 ist die Abfindung von Renten vorgesehen, wenn die Erwerbsbeschränkung eine vorübergehende ist. Reiche deshalb Deinen Antrag noch einmal ein. Nach derselben Notverordnung werden Renten bis zu 20 % der Vollrente ab 1. Januar 1932 gestrichen. Eine bereits zuerkannte Rente in Höhe von 20 % wird jedoch als Uebergangsrente auf die Dauer von zwei Jahren gewährt.

Geschichte der deutschen Zimmererbewegung

Von August Bringmann

Durch die Herausgabe einer beschränkten Neuauflage des 2. Bandes ist das gewerkschaftsgeschichtlich bedeutsame Werk wieder komplettiert worden.

Beide Bände kosteten früher 12 RM.

Ab 1. Januar wurde **8 RM.** herabgesetzt. dieser Preis auf ...

Das treffliche Geschichtswerk kann allen Freunden der Arbeiterbewegung zum Studium empfohlen werden. In keiner Zahlstellen-, Jugend- und Arbeiterbibliothek dürfen diese wertvollen Aufzeichnungen aus den Anfängen der Arbeiterbewegung fehlen.

Bestellungen nehmen die Zahlstellenvorstände und der Verlag des „Zimmerer“ entgegen.

Breslau, U. T. Unter Aufgebotsverfahren versteht man eine gerichtliche Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen oder Rechten an Dritte. Die Dauer des Aufgebots beträgt mindestens sechs Wochen vom Tage der ersten Einrückung im „Deutschen Reichsanzeiger“. Nach Ablauf der Aufgebotsfrist fällt das Gericht ein Ausschlußurteil, gegen das nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der Verkündung an gerechnet, eine Klage nicht mehr möglich ist. Für Aufgebotsverfahren zum Zweck der Todeserklärung ist eine Aufgebotsfrist von mindestens sechs Monaten vorgeschrieben.

Literarisches

Gewerkschaftliche Ferienreisen 1932. Die Kulturabteilung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Ortsausschuß Leipzig, veranstaltet in Gemeinschaft mit den Ortsausschüssen Berlin und Chemnitz seit Jahren gemeinschaftliche Ferienreisen für Arbeiter, Angestellte und Beamte sowie deren Angehörige. Trotz der schweren Zeit wird auch im Jahre 1932 diese Kulturarbeit nicht eingestellt. Ein gut ausgestatteter Reiseprospekt wird gegen Einsendung von 40 Pf., die bei Teilnahme an einer Reise gutgeschrieben werden, von der Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin S 14, Inselstraße 6a, portofrei zugeschickt.

Deutschland erwache! Unter diesem Motto legt der Dietz-Verlag eine 15-Pf.-Broschüre, das Selbstporträt Adolf Hitlers, vor, in der Zitate aus der Autobiographie Hitlers „Mein Kampf“ aufgereiht werden. Wenn man diese Bierbank-Schwadronaden des Braunauer Heros liest, weiß man nicht, was da stärker wirkt: die unfreiwillige Komik der geschwollenen Tiraden oder die Bösartigkeit einer verantwortungslosen Demagogie, die sich in irrsinnigen Kriegsphantasien ergeht! Man faßt sich an den Kopf und fragt sich, wie ist es möglich, daß dem Fabrikanten derart grotesken Zeugs Millionen Menschen auf den Leim kriechen können? Im Kampf gegen den Nationalsozialismus dürfte das „Selbstporträt Adolf Hitlers“ gute Dienste leisten; man sollte das Heft als Flugschrift breitesten Kreisen zur Kenntnis bringen.

„Carl Severing.“ Eine Biographie von Dr. Hans Menzel. H. P. V. (Historisch-Politische Verlag), Berlin, G. m. b. H., Berlin SW 68. Preis 1,25 RM. Die Schrift Dr. Menzels ist das erste Glied einer Reihe von Porträtskizzen, mit deren Herausgabe der H. P. V. den Versuch unternimmt, die verantwortlichen Führer des politischen Geschehens der letzten dreizehn Jahre dem Volke in ihrer geschichtlichen Bedeutung sichtbar zu machen. In kurzen Strichen zeichnet der Verfasser das Lebensbild Carl Severings, eines der markantesten politischen Persönlichkeiten des neuen Deutschlands. Diese Schrift wird im republikanischen Lager Deutschlands mit Genugtuung begrüßt werden, sie wird aber auch überall da — als eine Bereicherung der politischen Literatur angesehen werden, wo man objektiv genug ist, auch dem politischen Gegner Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Sterbetafel.

Ahrensburg. Am 19. Dezember starb unser Kamerad **Adolf Ahrens** im Alter von 62 Jahren an Kehlkopfkrebs.

Barby. Am 28. Dezember starb unser Kamerad **August Simon** im Alter von 73 Jahren an Arterienverkalkung.

Friedeberg a. Queis. Am 22. Dezember starb unser Kamerad **Ernst Schwerdtner** im Alter von 70 Jahren an Lungenentzündung.

Goldberg i. Schl. Am 22. Dezember starb unser Kamerad **Georg Ulbrich** im Alter von 18 Jahren an Herzschlag.

Kassel. Am 19. Dezember starb unser Kamerad **Fritz Homburg** im Alter von 70 Jahren an Schlaganfall.

Neumünster. Am 31. Dezember starb unser Kamerad **Christian Schacht** im Alter von 52 Jahren an Herzschlag.

Plauen. Am 14. Dezember starb unser Kamerad **Walter Kräuert** im Alter von 40 Jahren infolge Unfall.

Ehre ihrem Andenken!